

„Die Rechtsprobleme des Internationalen Militärtribunals zu Nürnberg“  
Hausarbeit zum Hauptseminar „Geschichte und Theorie der Menschenrechte“  
Leitung des Seminars: Prof. Dr. Gerhard Kraiker und Prof. Dr. Dieter Sterzel  
Sommersemester 2000

Mark Brüggemann  
XXX

Inhalt:

1. Einführung
2. Krieg und Kriegsverbrechen im Völkerrecht vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs
3. Der Nürnberger Prozess
  - 3.1. Die Verhandlungen der Alliierten; Londoner Abkommen und Statut des IMT
  - 3.2. Der Prozess
    - 3.2.1. Verbrecherische Organisationen
    - 3.2.2. Die Anklagen gegen die 22 Hauptkriegsverbrecher
      - 3.2.2.1. Verschwörung zu Verbrechen gegen den Frieden
      - 3.2.2.2. Verbrechen gegen den Frieden
      - 3.2.2.3. Kriegsverbrechen
      - 3.2.2.4. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
4. Fazit

## 1. Einführung

Über das Leid und Elend, das das nationalsozialistische System in Deutschland über weite Teile der Welt gebracht hat, wäre vieles zu schreiben: Kriegerische Überfälle auf andere Staaten, Ermordung und Misshandlung von Kriegsgefangenen, der Völkermord an den Juden, die Unterdrückung der slawischen Völker im Rahmen der „Rassenlehre“, die Internierung und Ermordung von tatsächlichen und angeblichen Regimegegnern, und die Ausnutzung von zwangsweise nach Deutschland verschleppten Arbeitskräften für die Kriegswirtschaft, ein Thema, das durch die schier endlosen Verhandlungen über Entschädigungsleistungen deutscher Firmen große öffentliche Beachtung erfährt. Inwieweit nach so langer Zeit den überlebenden Opfern psychisch überhaupt noch Genugtuung wiederfahren kann, wäre ein Thema für eine eigenständige Arbeit.

Hier hingegen soll es um einen bereits relativ kurz nach Kriegsende unternommenen Versuch gehen, Gerechtigkeit zu üben und die Opfer bisher unvorstellbarer Grausamkeiten zu sühnen: Das Internationale Militärtribunal zu Nürnberg, ein Tribunal, das gegen die Hauptkriegsverbrecher des nationalsozialistischen Systems gerichtet war, am 18.10.1945, also etwa fünf Monate nach Ende der Kampfhandlungen, seine Eröffnungssitzung abhielt und am 1.10.1946 die Urteile aussprach.

Der Nürnberger Prozess markierte einen Wendepunkt in der Entwicklung des Völkerrechts. Warum, das soll im Verlaufe dieses Aufsatzes deutlich werden. Zunächst aber soll zum besseren Verständnis der Problematik in gebotener Kürze auf die Sichtweise von Krieg und Kriegsverbrechen im Völkerrecht vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs eingegangen werden.

## 2. Krieg und Kriegsverbrechen im Völkerrecht vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs

Damit es überhaupt zu Kriegsverbrechen (in einem zunächst hier noch weit verstandenen Sinne) kommen kann, muss zuvor ein Verbrechen gegen den Frieden begangen worden sein, d.h. der Frieden muss von einer Macht oder mehreren Mächten gebrochen worden sein. Zu allen Zeiten hat es Bestrebungen gegeben, die am Krieg Schuldigen zumindest zu bestimmen, wenn nicht zu bestrafen (vgl. zu den folgenden Ausführungen CYPRIAN/SAWICKI 1948, 227ff). In der Antike entstand die Lehre vom „gerechten“ und „ungerechten“ Krieg. Platon unterschied Kriege mit Barbaren, d.h. Nicht-Griechen, von Kriegen mit

griechischen Stämmen. Gegen Barbaren hart vorzugehen, war seiner Ansicht nach gerechtfertigt, andere griechische Stämme hingegen galten als Mitglieder der gleichen Familie und mussten vergleichsweise milde behandelt werden. Für die Römer galt als gerechter Krieg, was im Interesse der eigenen Machtvergrößerung war. Einzige formale Regel war die Erklärung des Krieges, bevor man ihn tatsächlich begann. Wer den Krieg nicht vorher erklärte, setzte sich ins Unrecht.

Im Mittelalter waren die katholische Kirche und ihre Theoretiker ausschlaggebend für die rechtliche und moralische Beurteilung von Kriegen. So verurteilte Augustinus Kriege, die die Dynastien zu Eroberungszwecken führten, als ungerechtfertigt; Thomas von Aquin forderte bereits die individuelle Bestrafung von Kriegsverursachern. Der Papst trat im allgemeinen als Schlichter zwischen sich bekämpfenden Mächten auf, und wer gegen diese *pax christiana* verstieß, galt als Aufrührer gegen die moralische Autorität der Kirche.

Den Gedanken vom gerechten und ungerechten Krieg griff dann Hugo Grotius in seinem Werk „De iure belli ac pacis“ (1625) wieder auf, einem Werk, das „die Fundamente für das moderne Völkerrecht legte“ (CYPRIAN/SAWICKI 1948, 229). Grotius forderte, dass ein Staat, der durch die Führung eines ungerechten Krieges gegen das Völkerrecht verstoße, bestraft werden müsse; den ungerechten Krieg definiert er als Krieg, der Eroberungen oder Plünderungen zum Ziel habe. Alle Handlungen, die von dem angreifenden Staat während des Krieges am angegriffenen Staat begangen werden, werden somit unrechtmäßig, und die dafür Verantwortlichen sind strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen: Die Staatsführung für die Verursachung des Krieges, die Generalität für die Erteilung entsprechender Befehle, und die Soldaten für deren Ausführung. Gerechte Kriege sind nach Grotius Kriege, die zur Verteidigung oder zur Bestrafung von Verbrechen geführt werden. Ferner stellt Grotius einen Katalog zulässiger und unzulässiger Kriegshandlungen auf.

Die Überlegungen von Grotius blieben jedoch vorerst theoretischer Natur, da das damalige Völkerrecht noch nicht in einem entsprechenden Ausmaß auf Verträge und Konventionen gestützt war, die diese Theorien verbindlich gemacht hätten. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Kriegen spielte im real existierenden Völkerrecht keine Rolle, Kriege waren Mittel der Politik, und lediglich die Art und Weise, wie diese Kriege geführt wurden, unterlag rechtlichen Erwägungen.

Das erste Staatsoberhaupt, das durch eine gemeinsame Entscheidung anderer Staatsoberhäupter verurteilt wurde, war Napoleon. Dieser wurde von den konservativen Mächten des Wiener Kongresses dafür bestraft, dass er sich nach seiner Verbannung auf die Insel St. Helena wiederum auf dem europäischen Kontinent gezeigt hatte. Eigentlich war dies aber kein Urteil, sondern eine gemeinsame politische Entscheidung, der kein Gerichtsverfahren zugrundelag; auch wurde keine Aggressionshandlung bestraft, sondern ganz einfach die Tatsache, dass Napoleon die Verbannung verlassen hatte.

Bis zum Ersten Weltkrieg lag dann das Hauptaugenmerk von Juristen und Regierungen darauf, wie man den Krieg, der weiterhin ein Mittel der Politik blieb, „humanisieren“ könne. Im Jahre 1864 wurde die Genfer Konvention zur Verbesserung der Situation verwundeter Soldaten im Felde unterzeichnet. Die Haager Konventionen von 1899 und 1907 legten dann Gebräuche der Kriegsführung zu Land und zu See fest, untersagten die Verwüstung von Städten, die sich bereits ergeben haben, Ausplünderung des feindlichen Landes, Misshandlung von Kriegsgefangenen, die Verwendung bestimmter unnötig grausamer Waffen usw. Strafrechtliche Sanktionen für die Verletzung dieser Vorschriften fehlen in dem Vertragswerk jedoch ebenso wie die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Ausbruch von Kriegen.

Nach dem Ersten Weltkrieg, der von Deutschland begonnen und bereits damals mit großer Grausamkeit geführt worden war, verlangte die Weltöffentlichkeit eine Bestrafung der deutschen Kriegsverbrecher in Politik und Militär. Die Tatsache, dass Deutschland den Krieg begonnen sowie – unter Bruch eines bestehenden Vertrages – die Neutralität von Belgien und Luxemburg im Zuge des Schlieffen-Planes verletzt hatte, wurde nur mittels einer politischen Erklärung der Kriegsgegner Deutschlands sowie im berühmten „Kriegsschuld-Artikel“ der Versailler Verträge verurteilt, nicht aber strafrechtlich verfolgt, denn noch immer galt der Krieg im damaligen Völkergewohnheitsrecht als „legales Instrument internationaler Politik“ (CYPRIAN/SAWICKI 1948, 7). Es gab zwar bereits ein internationales Gericht in Den Haag, das die friedliche Lösung von Streitfällen zwischen Staaten zur Aufgabe hatte; dieses Gericht war aber nicht mehr als eine „Schiedsstelle“, die freiwillig von den Staaten angerufen werden konnte – oder auch nicht. Man hatte also nicht deswegen etwas gegen Deutschland in der Hand, weil dieses vor der Kriegserklärung nicht das Haager Gericht bemüht hatte.

Die konkreten Kriegsverbrechen der Deutschen hingegen, d.h. Verbrechen während des Krieges im Sinne der Haager Landkriegsordnung, sollten nach dem Willen der Alliierten von einem „Hohen Tribunal“ abgeurteilt werden, das sich aus je drei Richtern der größeren Kriegsgegner Deutschlands sowie aus je einem Richter der kleineren alliierten Staaten zusammensetzen sollte. Geplant war, dass dieses Tribunal diejenigen Kriegsverbrecher aburteilte, die ihre Verbrechen in mehreren Staaten oder an mehreren verschiedenen Staatsangehörigen begangen hatten; alle anderen sollten in dem Staat angeklagt werden, in dem sie ihre Verbrechen begangen hatten. Das Tribunal sollte „die Grundsätze des Völkerrechts dergestalt anwenden, wie es aus den Gebräuchen folgt, die unter den zivilisierten Nationen festgelegt worden sind, aus den Geboten der Menschlichkeit und dem Diktat des öffentlichen Gewissens“ (CYPRIAN/SAWICKI 1948, 10). Eine ähnliche Begründung wurde später dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg gegeben.

Diese Bemühungen erhielten jedoch bereits dadurch einen Rückschlag, dass Holland sich weigerte, den dorthin geflüchteten Kaiser Wilhelm II. auszuliefern. Dieser hatte im Ersten Weltkrieg persönlich die militärische Leitung der

deutschen Armeen übernommen und war somit als Oberbefehlshaber für eine große Zahl von Kriegsgräueln verantwortlich. Auf ein entsprechendes Auslieferungsgesuch der Alliierten antwortete Holland, dass es nicht zu den Unterzeichnern der Versailler Verträge gehöre, dessen Bestimmungen somit für Holland auch nicht bindend seien, dass Holland seiner inneren Verfassung nach ein Land des Asyls für Unterlegene in internationalen Konflikten sei, und dass entsprechende Vereinbarungen der Alliierten hinsichtlich des zu bildenden internationalen Tribunals rückwirkende Straftatbestände einführen (die Alliierten hatten den Katalog von Kriegsverbrechen in der Haager Landkriegsordnung angesichts der deutschen Grausamkeiten ergänzt). Auch der Vorwurf „lex retro non agit“ sollte für den Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg noch eine wichtige Rolle spielen.

Hinzu kam, dass die deutsche Regierung sich gegen eine Auslieferung deutscher Kriegsverbrecher an ein internationales Tribunal sperrte. Den Alliierten teilte man mit, dass eine solche Auslieferung den inneren politischen Frieden in Deutschland und somit auch die Erfüllung der Reparationsforderungen der Alliierten gefährde. Dass der innere politische Frieden gefährdet sei, war keine ganz unberechtigte Feststellung, aber das nur angesichts der Tatsache, dass von rechtsnationaler Seite Propaganda gegen das „Diktat von Versailles“ betrieben wurde. Die Deutschen erklärten sich jedoch bereit, die von den Alliierten als Kriegsverbrecher beschuldigten deutschen Staatsbürger vor ein eigens dafür geschaffenes deutsches Gericht, das Reichsgericht in Leipzig, zu stellen. So geschah es dann, und der Reichstag ernannte eine Sachverständigenkommission zur rechtlichen Untersuchung der von den Alliierten zutage gebrachten Verbrechen.

Der Prozess in Leipzig ging dann als traurige Farce in die Geschichte des Völkerrechts ein. Einige der vorgebrachten Argumente wurden im Nürnberger Prozess von der Verteidigung wiederaufgenommen. Gegen das Kriegsverbrechen „Tötung von Geiseln“ wurde von Professor Maurer, einem Mitglied der Untersuchungskommission, sinngemäß argumentiert, dass die Verantwortung für die eigenen Soldaten wichtiger sei als die Menschlichkeit gegenüber Zivilpersonen des Feindstaates; schließlich diene die Tötung von Geiseln der Vorbeugung eventueller Verbrechen. Diese Begründung mit militärischen Notwendigkeiten findet sich in der Verteidigungsstrategie der in Nürnberg Angeklagten wieder. Die Deportation von Belgiern zur Zwangsarbeit nach Deutschland wurde mit dem Aufrechterhalten der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt – zur Vorbeugung von Sabotageakten. Die Verwendung von Giftgas seitens der deutschen Artillerie war ein klarer Verstoß gegen die Haager Konventionen; die Kommission befand jedoch, dass die mit Giftgas bestückten Granaten hauptsächlich Splittergranaten gewesen seien und nur „nebenbei“ Giftgas enthalten hätten, weshalb kein Verstoß gegen die Haager Konventionen vorliege. Außerdem hätten die Franzosen später auch Giftgas angewendet, weshalb alle späteren Giftgasangriffe der Deutschen sowieso gerechtfertigt seien. Hier handelt es sich um das „tu quoque“ (du auch)-Argument: Was die

andere Seite getan hat, darf ich auch tun – ebenfalls ein bei der Verteidigung in Nürnberg beliebtes Argument.

Ebenfalls durch Kriegsnotwendigkeit wurde die Zerstörung Belgiens und Nordfrankreichs im Rahmen des deutschen Rückzugs begründet. Als Kriegsnotwendigkeit wurde so gut wie alles aufgefasst, was den Deutschen nützte und den Alliierten schadete. Darüber hinaus wurde als Entlastungsgrund das „Handeln auf Befehl“ angeführt: So war der deutsche Unteroffizier Karl Heynen wegen brutaler Misshandlung britischer Kriegsgefangener, die in einem deutschen Bergwerk Zwangsarbeit zu verrichten hatten, angeklagt; das Gericht sprach Heynen weitgehend frei (er erhielt nur eine Gefängnisstrafe von zehn Monaten), da er laut Befehl dafür verantwortlich gewesen sei, dass die Arbeit im Bergwerk ausgeführt werde; wenn aber, wie das in diesem Fall geschehen war, Kriegsgefangene gegen die – im übrigen völkerrechtswidrige - Zwangsarbeit protestierten, so müsse der Aufseher mit harter Hand durchgreifen, um Gehorsam zu erzwingen. Viele der unter Heynens Ägide misshandelten Briten starben oder wurden wahnsinnig.

Das Entlastungsargument „Handeln auf Befehl“ wurde vom Reichsgericht in Leipzig dermaßen übertrieben gebraucht, dass sogar der für die deutsche Flottenrüstung und den uneingeschränkten Seekrieg – Versenkung auch von Handelsschiffen ohne Vorwarnung - verantwortliche Admiral Tirpitz freigesprochen wurde. Die deutsche Admiralität habe auf Befehl des Kaisers gehandelt – und der sei schließlich nicht greifbar.

Einige der Angeklagten waren ohnehin vor Prozessbeginn untergetaucht, denn schließlich waren seit Kriegsende fast drei Jahre vergangen (der Prozess von Leipzig begann im Mai 1921); Belastungszeugen waren angeblich von den deutschen Behörden nicht aufzufinden, obwohl die Alliierten alle Daten, inklusive der Adressen, gesammelt hatten. Von den 49 Angeklagten wurden nur zwölf verurteilt, und die alliierten Beobachter in Leipzig reisten empört ab.

Nach diesem gescheiterten Versuch, Kriegsverbrecher einer angemessenen Strafe zuzuführen, wurden in der Zwischenkriegszeit seitens der Völkerrechtler die Bemühungen intensiviert, die Grundsätze einer internationalen Strafgerichtsbarkeit zu kodifizieren. Im Grunde genommen waren die völkerrechtlichen Straftaten, die später in Nürnberg zur Sprache kamen, schon im Versailler Vertrag aufgeführt: Verbrechen gegen die internationale Moralität (in Nürnberg: Verbrechen gegen die Menschlichkeit), Verstoß gegen völkerrechtliche Verträge (in Nürnberg: Verbrechen gegen den Frieden) und Verbrechen gegen die Rechte und Gebräuche des Krieges (in Nürnberg: Kriegsverbrechen). Ein Problem, das bei den Versuchen der Rechtstheoretiker, eine wirksame internationale Strafgerichtsbarkeit zu schaffen, immer wieder auftrat, war das Fehlen einer exakten Definition des Begriffs „Aggressor“: In kriegerischen Auseinandersetzungen wirft gewöhnlich jede Seite der anderen vor, für den Ausbruch des Krieges verantwortlich zu sein. Darüber hinaus stellte sich die Frage, welche Sanktionen gegen Aggressoren anzuwenden und wie diese durchzusetzen sind.

1929 wurden dann in Genf zwei Konventionen – eine zur Versorgung der Verwundeten, die andere zur Behandlung von Kriegsgefangenen – von fast allen Staaten außer der Sowjetunion unterzeichnet. Diese Konventionen waren Präzisierungen der Vorschriften der Haager Landkriegsordnung und einer bereits 1906 abgeschlossenen Rotkreuzkonvention. Die neuen Genfer Konventionen waren „ihren Vorgängern technisch weitaus überlegen, erschlossen aber in grundsätzlicher Hinsicht oder im Hinblick auf eine allgemeine Perspektive kein Neuland“ (TAYLOR 1994, 35).

In dem Geflecht von internationalen Friedensverträgen, die in der Zwischenkriegszeit geschlossen wurden, spielte in dem Nürnberger Prozess einer eine besondere Rolle: Der in Paris 1928 abgeschlossene Briand-Kellogg-Pakt, dem 63 Staaten beitraten, u.a. Deutschland. Der Pakt verpflichtet die beteiligten Staaten, sich des Krieges als Mittel zur Lösung internationaler Streitfragen und als Instrument der Politik zu entsagen und nur friedliche Mittel anzuwenden. Damit wurden der Krieg als Akt nationaler Selbstjustiz sowie als nationaler Hoheitsakt zur eigenmächtigen Veränderung des status quo zwischen den Nationen vertraglich ins Unrecht gesetzt. Allerdings wurde der Krieg nicht völlig verboten. Weiterhin erlaubt waren Verteidigungskriege, Kriege einer Staatengemeinschaft zur Durchsetzung von Sanktionen und vertraglichen Verpflichtungen, Kriege mit Staaten, die den Briand-Kellogg-Pakt nicht unterzeichnet hatten (die europäischen Mächte und die USA hatten alle unterzeichnet), sowie Kriege gegen Unterzeichner, die den Vertrag durch einen Angriffskrieg brechen. Die Schwäche des Vertrages war, dass er nur ein Kriegsverbot enthielt, aber kein Instrumentarium zur friedlichen Konfliktlösung bereitstellte (vgl. CYPRIAN/SAWICKI 1948, 66).

Ebenfalls kam im Nürnberger Prozess der deutsch-polnische Nichtangriffspakt vom 26.1.1934 zur Sprache, der im Grunde die Gültigkeit des Briand-Kellogg-Paktes für das Verhältnis zwischen Deutschland und Polen bestätigte.

Von besonderer Brisanz im Hauptkriegsverbrecherprozess war darüber hinaus der deutsch-sowjetische Nichtangriffspakt vom 23.8.1939. Im öffentlichen Teil verpflichteten sich Deutschland und die Sowjetunion, „sich jeden Gewaltakts, jeder aggressiven Handlung und jeden Angriffs gegeneinander, und zwar sowohl einzeln als auch gemeinsam mit anderen Mächten, zu enthalten“ (zit. n. HOFER 1982, 229). Die Brisanz steckt in dem Geheimen Zusatzprotokoll, in dem beide Mächte für den Fall einer Zerschlagung Polens und der baltischen Staaten ihre Interessenssphären in diesem Gebiet festlegen. Über Polen wird gesagt: „Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung der zum polnischen Staate gehörenden Gebiete werden die Interessenssphären Deutschlands und der UdSSR ungefähr durch die Linie der Flüsse Narew, Weichsel und San abgegrenzt. Die Frage, ob die beiderseitigen Interessen die Erhaltung eines unabhängigen polnischen Staates erwünscht erscheinen lassen, und wie dieser Staat abzugrenzen wäre, kann endgültig erst im Laufe der weiteren politischen Entwicklung geklärt werden“ (zit. n. HOFER 1982, 231). De facto wurde hier also die Beute Polen/Baltikum zwischen den beiden Mächten aufgeteilt.

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass zum Zeitpunkt der Einsetzung des Nürnberger Tribunals „die erklärten und allgemein akzeptierten Gesetze des Kriegsrechts sich nicht grundlegend von denen unterschieden, die in den Haager und Genfer Konventionen festgelegt worden waren. Aber man versteht diese Behauptung nur dann richtig, wenn man hinzufügt, dass 1945 die öffentlichen und offiziellen Einstellungen gegenüber dem Kriegsrecht einen fundamentalen Wandel erlebt hatten“ (TAYLOR 1994, 35).

### 3. Nürnberg und der Weg dorthin

Die folgende Besprechung des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses gliedert sich in zwei Teile: Im ersten Teil soll aufgezeigt werden, wie die Idee zur Durchführung eines Internationalen Militärtribunals entstanden ist, und welche Prinzipien die Alliierten diesem Gericht zugrunde legten. Der zweite Teil befasst sich anhand ausgewählter Beispiele mit den rechtlichen Aspekten der Anklage und den ausgesprochenen Urteilen.

#### 3.1. Die Verhandlungen der Alliierten; Londoner Abkommen und Statut des IMT

Der entscheidende Unterschied der Situation 1945 zu der 1918 bestand in den bis dahin unvorstellbaren Untaten und Grausamkeiten unter nationalsozialistischer Herrschaft. Zwar hatte Deutschland auch im Ersten Weltkrieg Kriegswaffen wie U-Boote, Zeppeline und Giftgas brutal gegen seine Kriegsgegner eingesetzt, „aber eben als Kriegswaffen, mit denen man einen militärischen Sieg erringen wollte“ (TAYLOR 1994, 36). Im Dritten Reich trat demgegenüber die Rassenideologie in den Vordergrund, der Völkermord an den Juden, die Versklavung der slawischen Völker und die Unterdrückung der politischen Opposition. „Der Nazismus war die stolz verkündete Verachtung der freiheitlichen, humanitären und internationalistischen Ideale, zu denen die meisten Nationalstaaten zumindest ein Lippenbekenntnis ablegten“ (TAYLOR 1994, 36).

Einige Aspekte der nationalsozialistischen Politik seit der Machtergreifung, die später in Nürnberg zur Sprache kamen, seien hier nur kurz erwähnt (vgl. hierzu TAYLOR 1994, 36ff): Die Internierung von Regimegegnern in Konzentrationslager; die totale Kontrolle über das öffentliche Leben in Deutschland und Beseitigung jeder Rechtsstaatlichkeit; die Ächtung der Juden einschließlich Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft nach den Nürnberger Gesetzen von 1935 und die staatlich verordnete Misshandlung der Juden. Anlässlich solcher Exzesse wie während und infolge der Reichspogromnacht entstand im Ausland die Frage, ob solche Handlungen eines Staates gegen einen rassistisch oder religiös definierten Teil seiner eigenen Bevölkerung nicht völkerrechtlich bestraft werden müssten.

Außenpolitisch seien folgende Eckpunkte nationalsozialistischer Politik genannt: Der Austritt aus dem Völkerbund und der Genfer Abrüstungskonferenz, die umfangreiche Wiederaufrüstung und militärische Besetzung des Rheinlandes unter Missachtung des Versailler Vertrages, der 1938 erfolgte Anschluss Österreichs unter diplomatischem und militärischem Druck, die militärische Erzwingung der Abtretung des Sudetenlandes durch die Tschechoslowakei sowie der Einmarsch in die Tschechoslowakei im März 1939. All diese außenpolitischen Maßnahmen führten noch nicht unmittelbar zum Krieg, aber waren derart mit diplomatischen und militärischen Drohungen verbunden, dass das klassische Völkerrecht, das gegen eine solche Politik keine Handhabe hatte, immer fragwürdiger erscheinen musste. „Die Annexion der Tschechoslowakei durch die Deutschen war zwar kampflos vonstatten gegangen, aber schlicht das Ergebnis einer *Kriegsdrohung* [Hervorhebung im Original, M.B.]. War das nicht dem Geist, wenn nicht gar dem Buchstaben des Briand-Kellogg-Paktes nach ein aggressiver Akt?“ (TAYLOR 1994, 37) Eine Ausweitung des Völkerstrafrechts von Kriegsverbrechen im engen Sinne auf Handlungen zur Vorbereitung von Krieg und Kriegsdrohungen wurde angesichts der nationalsozialistischen Außenpolitik eine immer lautere Forderung.

Klar war der Fall hingegen beim deutschen Überfall auf Polen im September 1939: Dies war der Beginn eines Angriffskrieges, und somit traten vom Zeitpunkt des Einfalls der deutschen Truppen in Polen an die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung und der Genfer Konventionen in Kraft, und deutsche Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung konnten als Kriegsverbrechen geahndet werden.

1940 besetzten deutsche Truppen dann Dänemark, Norwegen, Luxemburg, Holland und Belgien. Frankreich zwang man einen Waffenstillstand auf, der das nördliche Frankreich unter deutsche Besatzungsherrschaft stellte. 1941 erfolgten dann die Besetzungen Jugoslawiens und Griechenlands sowie der Angriff auf die Sowjetunion, 1942 die Besetzung des restlichen Frankreichs.

Über offizielle Nachrichtenquellen erfuhr das Ausland kaum etwas über die wahren Verhältnisse in Deutschland und den von ihm besetzten Gebieten. Trotzdem erhielt man Informationen – von Flüchtlingen, Geheimagenten, neutralen Reisenden und anderen. Viele dieser Informationen gelangten an die von den geflohenen Herrschern in London errichteten Exilregierungen, die alles, was sie über die Verhältnisse in ihren Ländern unter NS-Herrschaft in Erfahrung brachten, sammelten und archivierten. Die Hauptverantwortlichen für die Schreckensherrschaft waren im Ausland allmählich prominent geworden, und die Öffentlichkeit drängte auf ihre harte Bestrafung. In den ersten Kriegsjahren jedoch waren die Alliierten zu sehr um die Verteidigung des eigenen Landes besorgt, als dass sie sich bereits mit der Bestrafung der Nationalsozialisten hätten auseinandersetzen mögen. Hinzu kam, dass öffentliche Drohungen gegen die deutschen Machthaber für die Behandlung alliierter Kriegsgefangener durch deutsche Truppen das Schlimmste erwarten ließen.

Im Oktober 1941 gaben der amerikanische Präsident Roosevelt und der britische Premierminister Churchill gleichzeitig Erklärungen ab, in denen sie – noch recht unverbindlich – Vergeltung für deutsche Greuelthaten in den besetzten Gebieten ankündigten. Im Januar 1942 dann bildeten Vertreter der neun Exilregierungen in London die Inter-Alliierte Kommission zur Bestrafung von Kriegsverbrechen. Dabei gaben sie die sogenannte Erklärung von St. James's heraus, in der eine Vergeltung in Form von Racheakten abgelehnt wurde. Statt dessen ließ man verlauten, dass der Gerechtigkeitssinn der zivilisierten Welt es verlange, diejenigen, „die sich dieser Verbrechen schuldig gemacht hätten oder dafür verantwortlich seien, 'sei es, dass sie sie befohlen, begangen oder gemeinschaftlich mit anderen ausgeführt haben', in einem Gerichtsverfahren [...] abzuurteilen und zu bestrafen.“ (TAYLOR 1994, 41) In dieser Erklärung kommen bereits wesentliche Aspekte der Nürnberg-Problematik zum Ausdruck: Das Weltgewissen, das Gerechtigkeit verlangt; das Problem der Abgrenzung von konkreter Schuld und moralischer - strafrechtlich möglicherweise nicht zu belangender – Verantwortung; die Frage, inwieweit Organisationen verurteilt werden können (gemeinschaftliche Ausführung von Verbrechen); der Wille der Weltöffentlichkeit, dass möglichst viel verurteilt und möglichst wenig freigesprochen wird („abzuurteilen und zu bestrafen“), d.h. eine möglichst wirksame rechtliche Handhabe.

Im Juli 1942 baten die Unterzeichner dieser Erklärung Churchill, Roosevelt und Stalin um Unterstützung. Die „Großen Drei“ unterstützten den Plan eines solchen Gerichtsverfahrens öffentlich.

Die gegen Deutschland, Italien und Japan verbündeten Staaten hatten mittlerweile die Bezeichnung „Vereinte Nationen“ angenommen. Auf Veranlassung der Amerikaner und Briten wurde die Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Kriegsverbrechen („United Nations War Crimes Commission“, im folgenden kurz UNWCC genannt) gegründet, die allerdings erst 1944 ihre Arbeit aufnahm. Die UNWCC setzte sich hauptsächlich aus Vertretern der Exilregierungen zusammen und blieb politisch von geringem Einfluss. Dies hatte sich bereits 1943 auf einer Konferenz in Moskau angedeutet, als Churchill, Roosevelt und Stalin im Namen der Vereinten Nationen ankündigten, die Hauptverbrecher, deren Verbrechen nicht mit einem bestimmten geographischen Ort verbunden seien, würden „durch gemeinsames Urteil der Regierungen der Verbündeten bestraft werden“ (zit. n. TAYLOR 1994, 43). Die Frage der Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher war einfach zu stark politisch aufgeladen, als dass man sie in die Hände einer selbständig agierenden Kommission übergeben wollte.

Zwar war die UNWCC dazu gegründet worden, Beweise für Kriegsverbrechen aufzufinden und zu sammeln, war aber personell und finanziell derart kärglich ausgestattet worden, dass sie nicht mehr tun konnte, als das zu archivieren, was ihr von den beteiligten Staaten übermittelt wurde. Außerdem war die Kommission in rechtstheoretischen Fragen wie der nach der Strafbarkeit eines Angriffskriegs gespalten.

Vor allem in den USA wurde 1943/44 der öffentliche Druck auf die Regierung in Washington in der Kriegsverbrecherfrage immer größer, weil immer mehr Berichte über die Massenvernichtung europäischer Juden in die USA gelangten. Finanzminister Henry Morgenthau forderte eine harte Bestrafung der Deutschen, summarische Hinrichtungen der höheren NS-Funktionäre direkt nach der Ergreifung und die Rückentwicklung Deutschlands in ein Agrarland, ein Plan, der in der Regierung jedoch keine Unterstützung fand. Oberst Bernays, Chef der Abteilung für Sonderaufgaben in der amerikanischen Regierung und in Nürnberg Mitglied der Anklagebehörde, nahm sich der Kriegsverbrecherfrage an und gab im September 1944 eine Denkschrift heraus, die bereits in wesentlichen Punkten dem entsprach, was dann in Nürnberg durchgeführt wurde (vgl. SMITH 1977, 39ff). In der Denkschrift fasste Bernays die Probleme zusammen, die ein internationales Gerichtsverfahren gegen deutsche Kriegsverbrecher mit sich bringen würde: „die große Zahl der vermutlich Anzuklagenden und die Schwierigkeit, die darin lag, in der Vorkriegszeit vom Regime an deutschen Bürgern begangene Handlungen mit Strafe zu bedrohen, als wären es Kriegsverbrechen. [...] Die verfolgten Gruppen und Völkerschaften würden sich [...] nicht für zufriedengestellt erklären, wenn man in der Annahme, es handele sich um Wiederholungstäter, nur einen Bruchteil der Verbrecher bestrafe.“ ( SMITH 1977, 39) Man durfte nach Bernays Ansicht nicht den Fehler begehen, nur ein paar führende Kriegsverbrecher unmittelbar nach der Ergreifung hinzurichten, die Masse der Täter jedoch laufenzulassen mit dem Argument, die schlimmsten Verbrecher habe man ja bestraft. Bernays schlug vor, die deutsche Staatsführung für alle Handlungen ihrer Untergebenen zur Verantwortung zu ziehen, um den totalitären Charakter des Systems aufzuzeigen. Diesem Zweck diene ebenfalls Bernays Plan, NSDAP, Gestapo, SA, SS und andere Organisationen wegen Verschwörung zur Begehung von Verbrechen unter Verletzung des Kriegsvölkerrechts anzuklagen. Jede dieser Organisationen sollte in Form eines möglichst hohen Repräsentanten auf der Anklagebank sitzen, und wurde dieser Angeklagte verurteilt, so sollte damit auch die von ihm repräsentierte Organisation als verbrecherisch überführt sein, und jedes ihrer Mitglieder sollte festgenommen und, je nach individueller Schuld, bestraft werden. Dieser Punkt des Bernays-Plans war insofern strittig, als die reine Mitgliedschaft in einer solchen verbrecherischen Organisation schon als Schuldbeweis ausreichen sollte. Andererseits wurde in der Öffentlichkeit immer lauter eine harte Bestrafung etwa aller SS-Mitglieder gefordert; die Vorschläge gingen von Hinrichtung aller bis hin zu lebenslanger Verbannung.

Durch den Anklagepunkt „Verschwörung zur gemeinschaftlichen Begehung von Verbrechen“ sollte dem Problem der möglichen Verjährung von NS-Verbrechen, die vor dem Krieg begangen worden waren, entgegengewirkt werden, indem nämlich der Beginn der Verschwörung schon für die Frühphase der NS-Herrschaft nachgewiesen werden sollte. Der Straftatbestand „Verschwörung“ stammt aus dem angloamerikanischen Rechtssystem und

bezeichnet eine „Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Personen, sich gesetzwidrig zu verhalten“ (TAYLOR 1994, 53). Die kriminelle Verschwörung war allerdings weder im kontinentaleuropäischen Rechtssystem noch im Völkerrecht bis dahin strafbar gewesen. Das Problem des Straftatbestands „Verschwörung“ ist außerdem der große Interpretationsspielraum, den dieser Begriff eröffnet, und wie die amerikanische Rechtspraxis gezeigt hat, wurde dieser Straftatbestand oft dazu ausgenutzt, politisch missliebiges, aber nicht strafbares Handeln abzuurteilen.

Die Engländer standen der Einrichtung eines Gerichts gegen die Hauptkriegsverbrecher zunächst ablehnend gegenüber. Das britische Außenministerium nahm den Standpunkt ein, die Schuld der führenden deutschen Funktionäre sei so schwer, dass sie jedes Gerichtsverfahren übersteige. Was mit diesen Verbrechern anzufangen sei, darüber müsse zwischen den Alliierten eine politische Entscheidung getroffen werden, und gegen die weniger bedeutenden Kriegsverbrecher reichten nationale Gerichte aus. So war dann auch die oben angeführte Moskauer Erklärung im Wesentlichen auf britische Initiative zurückzuführen. Da aber sowohl die Sowjets als auch die Amerikaner auf einen Hauptkriegsverbrecherprozess drängten, gaben die Briten in ihrer Haltung schließlich nach. Sogar Stalin hatte überraschenderweise den Standpunkt eingenommen, man dürfe keinen Kriegsverbrecher ohne Prozess hinrichten, „weil die Welt sonst sagen würde, wir hätten Angst, sie zu verurteilen.“ (vgl. Churchills Memoiren „Die große Allianz“ (1950); hier zit. n. TAYLOR 1994, 47f)

Nach dem Tod Präsident Roosevelts wurde mit Harry Truman ein ehemaliger Richter amerikanischer Präsident. Truman setzte sich ganz entschieden für die Durchführung eines Prozesses und gegen eine rein politische Entscheidung über das Schicksal der Hauptkriegsverbrecher ein. Ende April/Anfang Mai 1945 stand der Krieg ganz offensichtlich vor dem Ende, und es war abzusehen, dass die Amerikaner in Westeuropa die führende Wirtschafts- und Ordnungsmacht sein würden. Sie setzten Ende April Richter Robert Jackson vom Obersten Bundesgericht als amerikanischen Hauptankläger ein, und dieser nahm sogleich die Arbeit auf. Er suchte sich andere Richter als Helfer, und diese Gruppe sammelte u.a. mit Hilfe der Nachrichtendienste Beweismaterial. Auch aufgrund des energischen Auftretens des amerikanischen Chefanklägers Jackson stimmten die drei anderen Alliierten – mittlerweile waren die Franzosen hinzugekommen – einem Kriegsverbrecherprozess auf der Grundlage des mittlerweile überarbeiteten Bernays-Plans zu, benannten ihrerseits Mitglieder für die zu bildende Anklagebehörde und einigten sich auf die Ausarbeitung eines Statuts für den Gerichtshof. US-Präsident Truman sagte im Mai 1945 zur Zielsetzung des Internationalen Militärtribunals: „Die barbarischen Taten der Deutschen erlegen uns die Pflicht auf, dem deutschen Volk eine harte Lehre zu erteilen; ehe es in die Familie friedlicher, zivilisierter Völker zurückkehren darf, muß es sich gründlich wandeln.“ (zit. n. SMITH 1977, 60f)

Um das Statut für den Gerichtshof auszuarbeiten, traf man sich am 20. Juni 1945 in London. Die amerikanische Delegation war überzeugt, sich schnell mit den Vertretern der übrigen drei Alliierten auf den Wortlaut des Statuts einigen zu können, aber es gab durchaus noch Differenzen, teilweise auch schlichtes Unwissen über die Systematik der deutschen Greuelthaten: „So äußerte Maxwell Fyfe [in Nürnberg Vertreter der englischen Anklage, Anm. MB] bei einer Gelegenheit, als habe er soeben eine überraschende Offenbarung gehabt, das Konzentrationslager Maidanek 'kann nur mit Zustimmung der deutschen Regierung errichtet worden sein!'" (SMITH 1977, 62) Strittig war u.a. die Frage, wie man die Anklagepunkte aufteilen und welchem man das größte Gewicht beimessen sollte. Zur Wahl standen die besondere Betonung des Angriffskrieges, der Kriegsverbrechen, oder der kriminellen Verschwörung zur Unterwerfung Europas, die man den Angeklagten nachweisen wollte. Für die Beweisführung wurden die Biographien der NS-Prominenz sorgfältig ausgearbeitet.

Die Sowjets kritisierten, dass Organisationen angeklagt werden sollten, denn diese seien bereits auf politischem Wege – durch Erklärungen der alliierten Regierungschefs – für verbrecherisch erklärt und aufgelöst worden (z.B. die Gestapo). Wie sollte man eine Organisation anklagen, die gar nicht mehr existierte?

Der Plan der amerikanischen Anklage sah vor, auch deutsche Wirtschaftler und Industrielle, die in der Vorkriegszeit eine führende Rolle im NS-Staat gespielt oder dessen Entstehung unterstützt hatten, als Hauptkriegsverbrecher anzuklagen. Die Engländer hingegen hielten dies für rechtlich wenig erfolgversprechend.

Außerdem wurde in den Londoner Beratungen das Problem der Einführung rückwirkender Straftatbestände diskutiert. Es war umstritten, ob sich eine Anklage wegen Entfesselung von Angriffskriegen auf dem dünnen Eis des Briand-Kellogg-Paktes und der Berufung auf das „Weltgewissen“ überhaupt führen ließe.

Sowjets und Franzosen nahmen Anstoß an der von den Amerikanern geplanten Anklage wegen Verschwörung. Die Franzosen hielten diesen Anklagepunkt für einen „barbarischen Anachronismus“ des angelsächsischen Rechtssystems (vgl. SMITH 1977, 65), die Sowjets hielten den Anklagepunkt „Verschwörung“ für zu diffus. Außerdem sei er im sowjetischen und französischen Rechtssystem nicht vorgesehen, was bei den französischen und sowjetischen Anklägern im Prozessverlauf für Verwirrung sorgen könne. Für die Amerikaner war aber gerade die Verschwörung der zentrale Punkt zur juristischen Entlarvung des verbrecherischen NS-Systems.

Am 8. August 1945 schließlich einigte man sich auf das Statut für den internationalen Militärgerichtshof (abgedruckt in: TAYLOR 1994, 745). Der Gerichtshof bestand demzufolge aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern, aus jedem der vier Staaten (USA, Großbritannien, Sowjetunion, Frankreich) ein Mitglied und ein Stellvertreter (Art. 2). Die Entscheidungen fielen mit

Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; zur Verurteilung und Bestrafung wurde eine Mehrheit von mindestens drei Mitgliedern des Gerichtshofs benötigt (Art. 4c).

In Artikel 6 des Statuts werden die Verbrechen aufgeführt, wegen derer in Nürnberg angeklagt werden sollte, und die von den Betreffenden „als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer Organisation oder Gruppe“ begangen worden waren:

„(a) VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN: Nämlich: Planen, Vorbereiten, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;

(b) KRIEGSVERBRECHEN: Nämlich: Verletzungen der Kriegsgesetze oder – gebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen, oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlungen von Kriegsgefangenen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung;

(c) VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT: Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.

Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.“

Bei Betrachtung der Anklagepunkte zeigt sich, dass der Rechtsbegriff „Verschwörung“ zwar nicht fallengelassen wurde, aber keinen selbständigen Anklagepunkt bildet. Dies ist auf die von den Franzosen und Sowjets geäußerten rechtlichen Bedenken zurückzuführen (vgl. SMITH 1977, 72f). Einzig unter Punkt (a), Verbrechen gegen den Frieden, ist von Verschwörung die Rede, und dieser Punkt wurde auch später vom Gericht als der einzige angesehen, unter dem man die Verschwörung aburteilen könne. „Die in London eingegangenen Kompromisse schwächten den amerikanischen Plan mithin erheblich und machten es unmöglich, die Anklage einfach auf den Vorwurf einer alles umfassenden Verschwörung zu stützen“ (SMITH 1977, 74). Man könnte zwar denken, dass der auf den ersten Blick verwirrende Schlusssatz des Artikels 6 („Anführer, Organisatoren, Anstifter ...“) einen eigenen Anklagepunkt

„Verschwörung“ begründet, aber dies ist schon deshalb nicht naheliegend, weil dieser Satz nicht Punkt (d) in der Systematik der Anklagepunkte bildet (vgl. SMITH 1977, 73). Vielmehr geht es in diesem Satz darum, dass man den in Nürnberg vor Gericht zu stellenden Hauptkriegsverbrechern nicht nur ihre persönlichen Untaten, sondern auch die ihrer jeweils Untergebenen anlasten wollte – mit der Begründung, dass die Planungs- und Vorbereitungshandlungen dieser Hauptangeklagten die Untaten der Untergebenen überhaupt erst ermöglicht hätten.

Der Punkt „Kriegsverbrechen“ bedarf keiner Erläuterung, denn dieser klagt die im Zusammenhang mit Kriegshandlungen stehenden Verbrechen an – ein Sachverhalt, der bereits durch die Haager und Genfer Konventionen behandelt wurde.

Schwieriger verhält es sich mit dem Anklagepunkt „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Dieser Anklagepunkt versucht einen Kompromiss zu finden zwischen zwei Forderungen – nämlich zum einen der Forderung nach Rechtshoheit der einzelnen Staaten über ihr Staatsgebiet und ihre Staatsbürger, zum anderen der Forderung der Weltöffentlichkeit, die Verursacher von Verfolgungen und Morden aus rassistischen, religiösen, nationalen und politischen Gründen hart zu bestrafen, und zwar auch für die Verbrechen an der eigenen Bevölkerung (neben denen an der Bevölkerung besetzter Staaten) und auf eigenem Staatsgebiet. Dabei wird der Vorrang des Völkerrechts vor innerstaatlichem Recht bekräftigt. Der Anklagepunkt „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ ist eine Reaktion auf den von den Nationalsozialisten geführten „totalen Krieg“ und konnte sich seinerzeit auf keine konkreten völkerrechtlichen Abkommen, sondern nur auf „allgemeine, von den zivilisierten Nationen allgemein akzeptierte Rechtsgrundsätze“ stützen (CYPRIAN/SAWICKI 1948, 306). Mit anderen Worten: Dieser Anklagepunkt als solcher war eine Weiterentwicklung des kodifizierten Völkerrechts, weil er dem Unrechtsempfinden der Weltbevölkerung eine konkrete Rechtsnorm folgen ließ. Die Formulierung der als Tatbestände für „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in Frage kommenden Handlungen ist recht unpräzise; so ist z.B. mit dem Wort „Verfolgung“ kein konkretes Handeln, sondern eher die Absicht gemeint, bestimmte Teile der Bevölkerung zu diskriminieren. „Um diese Definition in der Praxis anzuwenden, muss man diesen allgemeinen Bezeichnungen von den einzelnen Strafgesetzbüchern vorgesehene Verbrechen gegen die menschliche Person zugrundelegen, die gegen die Zivilbevölkerung aufgrund der rassistischen oder religiösen Gruppenzugehörigkeit oder aufgrund politischer Überzeugungen begangen werden. ‚Verfolgung‘ sowie ‚unmenschliche Handlungen‘ verweisen auf eine besondere Absicht, und der gegenständliche Gehalt der Tat entspricht Verbrechen gegen Personen wie Angriff auf das Leben, die Gesundheit, die Freiheit - Verbrechen, die in den Strafgesetzbüchern der zivilisierten Nationen als Verbrechen angesehen werden“ (CYPRIAN/SAWICKI 1948, 306f). Der Geltungsbereich des Artikels 6c wird eingeschränkt durch die Formulierung „begangen in Ausführung eines

Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist“. Diese Einschränkung ist das Zugeständnis an die Vorstellung von staatlicher Souveränität. Die Engländer und Amerikaner standen auf dem völkerrechtlichen Standpunkt, dass Verbrechen der deutschen Regierung gegen ihre eigenen Staatsbürger eben doch innerstaatliche Angelegenheiten seien, es sei denn, man könne den Nationalsozialisten eine großangelegte verbrecherische Verschwörung zur Entfesselung eines Angriffskrieges nachweisen. „Dies bedeutete, dass nichts, was die deutsche Führung befohlen hatte, sei es Verfolgung, Folter, KZ-Haft oder was auch immer, ihr als Verbrechen vorgeworfen werden konnte, soweit es vor dem 1. September 1939 [Kriegsausbruch, Anm. MB] stattgefunden hatte, es sei denn, das Gericht hielte es für erwiesen, dass damals bereits eine Verschwörung zum Angriffskrieg bestand. Einzig dann konnte jemand wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt werden, die vor dem 1. September 1939 in Österreich, der Tschechoslowakei oder in Deutschland selbst verübt worden waren“ (SMITH 1977, 75).

Artikel 7 des Statuts wiederum tendiert stärker zur Einschränkung der staatlichen Souveränität: „Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Oberhaupt eines Staates oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsabteilung, soll weder als Strafausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund gelten“ (zit. n. TAYLOR 1994, 747). Das möglicherweise von der Verteidigung vorzubringende Argument, die jeweils inkriminierten Handlungen seien staatliche Hoheitsakte und unterlägen daher nicht internationaler Rechtsprechung, wurde auf diese Weise bereits im voraus abgewiesen.

Während Artikel 7 sich mit den Befehlsgebern befasst, geht es in Artikel 8 des Statuts um Befehlsempfänger: „Die Tatsache, dass ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn dies nach Ansicht des Gerichtshofs gerechtfertigt erscheint“ (zit. n. TAYLOR 1994, 747). Mit diesem Artikel zog man die Konsequenzen aus der Farce des Leipziger Kriegsverbrecherprozesses, wo eine Vielzahl von Verurteilungen nicht zustandekam, weil sich fast immer ein Vorgesetzter finden ließ, auf dessen Befehl sich der Angeklagte berufen konnte, bis am Ende nur noch Kaiser Wilhelm II. als Schuldiger übriggeblieben war, und der war ja nicht festzusetzen gewesen.

Zwei weitere zentrale Artikel des Londoner Statuts befassen sich mit der Verurteilung von Organisationen und deren Mitgliedern: „In dem Prozess gegen ein Einzelmitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof (in Verbindung mit irgendeiner Handlung dererwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklären, dass die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war. [Art. 9, Anm. MB] [...] Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden, so hat die zuständige nationale Behörde jedes Signatars das Recht,

Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen verbrecherischen Organisation vor Nationalen-, Militär- oder Okkupationsgerichten den Prozess zu machen. In diesem Falle gilt der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als bewiesen und wird nicht in Frage gestellt. [Art. 10, Anm. MB]“ (zit. n. TAYLOR 1994, 747f)

Diese Klauseln sind so zu interpretieren, dass sie der Anklage die Möglichkeit in die Hand geben zu beantragen, bestimmte (formell bestehende) Organisationen oder (informell bestehende) Gruppen als verbrecherisch zu erklären. Wurde einer der als Hauptkriegsverbrecher Angeklagten verurteilt, so konnte das Gericht auch die Organisationen oder Gruppen, denen dieser Angeklagte angehört hatte (z.B. Gestapo oder SS), für verbrecherisch erklären. Rechtliche Konsequenz dessen war, dass später vor alliierten Gerichten gegen alle Personen Anklage erhoben werden konnte, die diesen verbrecherischen Organisationen angehört hatten. Die Zielsetzung dieser Bestimmungen war klar: Man wollte in Nürnberg möglichst hohe Repräsentanten der wichtigsten Organisationen des NS-Regimes anklagen, um auf der Grundlage der dabei ausgesprochenen Urteile auch gegen die vielen kaltblütigen Mitläufer etwas in der Hand zu haben, mit dem Argument, sie hätten aufgrund der Untaten ihrer höchsten Dienstherren erkennen müssen, dass die jeweilige Organisation, der sie angehört hatten, eine verbrecherische gewesen sei.

Leider ließen die Artikel, die sich mit den verbrecherischen Organisationen befassten, einen wichtigen Aspekt im unklaren: „Es wird [...] nirgendwo im Statut gesagt, wie eng die Verbindung zwischen dem Angeklagten und der betroffenen Organisation sein, und auch nicht, ob er die strafbaren Handlungen in seiner Eigenschaft als Mitglied der Organisation begangen haben musste. Artikel 9 hatte also die Komplikationen nicht ausgeräumt, die eine Strafverfolgung von Organisationen und besonders das Bestreben verursachen musste, einzelne Angeklagte mit Organisationen in Verbindung zu bringen. In London waren diese Dinge zwar berührt, im allgemeinen jedoch mit nebelhaften Formulierungen zugedeckt worden. Es blieb dann dem Gerichtshof überlassen, sich damit auseinanderzusetzen, ganz wie mit dem Komplex Verschwörung“ (SMITH 1977, 75f).

Soviel zu den wesentlichen rechtlichen Aspekten des Londoner Statuts. Daneben war von entscheidender Bedeutung, wen die Alliierten als Hauptkriegsverbrecher anklagen würden. Wie bereits erwähnt, sollten die Anzuklagenden für das NS-System möglichst repräsentativ sein; andererseits hatten sich NS-Größen wie Hitler, Goebbels und Himmler schon durch Selbstmord einem Prozess entzogen. Bereits im Juni 1945 hatten die Briten eine Liste von zehn Hauptkriegsverbrechern vorgelegt, die von Göring angeführt wurde. Diese zehn Personen wurden später auch alle angeklagt. Die Amerikaner legten ebenfalls eine Liste vor, in der zuerst Organisationen aufgeführt sind, die man für verbrecherisch erklären wollte: das Führerkorps der NSDAP, das Reichskabinett, Generalstab und Oberkommando der Wehrmacht, SS und Gestapo. Diese Organisationen wurden in die Anklage übernommen, darüber

hinaus jedoch die SA. Neben den Organisationen enthielt die Auflistung der Amerikaner 16 Namen, von denen bis auf Hitler und Ley, die bereits tot waren, alle angeklagt wurden. Franzosen und Sowjets waren mit der Liste der Amerikaner einverstanden, wollten darüber hinaus aber noch neun weitere Personen anklagen, die sich in ihren Händen befanden. Amerikaner und Engländer erklärten sich einverstanden. Hier spielte also auch politisches Prestige eine Rolle; jede der beteiligten Mächte wollte, dass möglichst viele von den eigenen Kandidaten im Hauptkriegsverbrecherprozess angeklagt und verurteilt wurden. Im großen und ganzen jedoch wurden die Angeklagten nach dem Grad ihrer Repräsentativität für einzelne Aspekte des NS-Systems ausgewählt. „Die Anklage gegen Organisationen vor dem Nürnberger Gerichtshof ist später häufig als Randphänomen behandelt worden, tatsächlich aber stellt sie das Herzstück der amerikanischen Anklagestrategie dar. Die einzelnen Angeklagten sollten nichts weiter sein als Schauspieler, die das eigentliche Drama vorführten“ (SMITH 1977, 79).

### 3.2. Der Nürnberger Prozess

Am 19. Oktober 1945 wurde den Angeklagten die Anklageschrift zugestellt, und am 20. November begann der Prozess. Die Alliierten hatten sich in London darauf geeinigt, dass jede der vier Mächte einen Teil der Anklage übernimmt: Die Amerikaner sollten den Komplex Verschwörung und verbrecherische Organisationen übernehmen, die Briten den Punkt „Verbrechen gegen den Frieden“, die Franzosen die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Westen begangen wurden, die Sowjets die im Osten begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Einen Tag vor Beginn des Prozesses legten alle Verteidiger dem Tribunal eine Petition vor, die die Rechtsgrundlagen des Verfahrens in Frage stellten. In der Petition wurde die Ansicht vieler damaliger Völkerrechtsgelehrter vertreten, dass weder der Briand-Kellogg-Pakt noch irgendwelche anderen internationalen Übereinkünfte eine Strafbarkeit der „Entfesselung des ungerechten Krieges“ begründen könnten (Vorwurf der Einführung rückwirkender Straftatbestände). Darüber hinaus wurde bemängelt, dass der Gerichtshof ausschließlich aus Vertretern der Siegermächte bestehe (Vorwurf der Siegerjustiz). Die Verteidigung verlangte, „der ‚Gerichtshof möge von international anerkannten Völkerrechtsgelehrten Gutachten über die rechtlichen Grundlagen dieses auf dem Statut beruhenden Prozesses einholen‘.“ (TAYLOR 1994, 204) Diese Petition wies das Tribunal unter Berufung auf Artikel 3 des Londoner Statuts zurück, demzufolge weder das Tribunal noch seine Mitglieder von der Anklage oder der Verteidigung abgelehnt werden können.

Der Prozess begann mit der Eröffnungsrede des amerikanischen Hauptanklägers Jackson, in der er auf die Vorwürfe der Einführung rückwirkender Straftatbestände und der Siegerjustiz einging: „Der Vorzug, eine Gerichtsverhandlung über Verbrechen gegen den Frieden der Welt zu eröffnen,

wie sie hier zum erstenmal in der Geschichte abgehalten wird, legt eine ernste Verantwortung auf. Die Untaten, die wir zu verurteilen und zu bestrafen suchen, waren so ausgeklügelt, so böse und von so verwüstender Wirkung, dass die menschliche Zivilisation es nicht dulden kann, sie unbeachtet zu lassen, sie würde sonst eine Wiederholung solchen Unheils nicht überleben. Dass vier große Nationen [...] nicht Rache üben, sondern ihre gefangenen Feinde freiwillig dem Richterspruch des Gesetzes übergeben, ist eines der bedeutsamsten Zugeständnisse, das die Macht jemals der Vernunft eingeräumt hat.“ (zit. n. TAYLOR 1994, 206) Jackson gesteht hier ein, dass der Nürnberger Prozess etwas Neues in der Geschichte des Völkerrechts darstellt und begründet diese Neuerung mit der Zivilisationsbedrohung, die der Nationalsozialismus über die Welt gebracht hat, sieht somit das Nürnberger Tribunal als eine Art „völkerrechtliche Notwehr“ gegen die Verneinung jedweder Grundsätze von Humanität an.

Dem Vorwurf der Siegerjustiz entgegnet Jackson mit dem Argument, die Alliierten hätten, wäre es ihnen um Rache gegangen, gar kein Gericht eingesetzt, sondern mit ihren Gefangenen nach eigenem Ermessen verfahren können. Diese Argumentation deutet ein komplexes juristisches Problem an, über das in der unmittelbaren Nachkriegszeit von Völkerrechtlern viel diskutiert wurde: Die Rechtslage Deutschlands nach der bedingungslosen Kapitulation und der daraus folgende rechtliche Status, den die Herrschaft der Alliierten über Deutschland besaß. Zwei Möglichkeiten sind hier denkbar: a) Die Alliierten übten in der Nachkriegszeit eine *occupatio bellica* aus. b) Die Alliierten übernahmen nach der Debellation (= völligen militärischen Niederwerfung) Deutschlands sämtliche Staatsgewalt des besiegten feindlichen Staates.

Unter der *occupatio bellica* „ist nach überkommenem Völkerrecht die bloße militärische Besetzung einzelner Teile oder des ganzen Gebietes eines fremden Staates im Verlaufe einer kriegerischen Auseinandersetzung unter fortdauerndem Bestand von dessen Eigenstaatlichkeit und Handlungsfähigkeit zu verstehen. Die Rechtsordnung des besetzten Staates bleibt trotz Occupation erhalten, seine Souveränität wird nicht beseitigt. [...] Nach der klassischen Vorstellung kam der Besatzungsmacht die Jurisdiktionsbefugnis nur insoweit zu, als dies zur Sicherung der öffentlichen Ordnung [...] notwendig ist. Zur Sicherung der öffentlichen Ordnung zählte in erster Linie die Sicherung der occupierenden Streitkräfte und ihrer militärischen Operationen. Danach sollte jede Besatzungsmacht die Befugnis haben, den strafrechtlichen Schutz in diesem Rahmen durch Eigengerichte sicherzustellen“ (JUNG 1992, 112). Diese Eigengerichte der Besatzungsmächte waren nach der Haager Landkriegsordnung lediglich berechtigt, Kriegsverbrechen im engen Sinne (d.h. entsprechend Punkt 6b des Londoner Statuts) abzuurteilen. Somit gingen die Kompetenzen des Nürnberger Tribunals weit über die im Rahmen der *occupatio bellica* zulässigen Jurisdiktionsbefugnisse hinaus. Eine *occupatio bellica* im klassischen Sinne lag jedoch nach dem 8. Mai 1945 auch gar nicht mehr vor, da die Voraussetzung der *occupatio bellica* das Fortdauern der Kampfhandlungen ist, Deutschland aber

kapituliert hatte und auch de facto keinen militärischen Widerstand mehr leistete (vgl. JUNG 1992, 113).

Die Debellation hingegen ist „die völlige kriegerische Niederkämpfung und die daraus resultierende Vernichtung einer selbständigen staatlichen Existenz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht [...]. Der Sieger übt die völkerrechtliche Herrschaft über das besetzte Gebiet aus und ist an die Regeln der HLKO [Haager Landkriegsordnung, Anm. MB] nicht gebunden“ (JUNG 1992, 111). Das Nürnberger Tribunal wäre bei einer solchen Rechtslage hinreichend legitimiert, denn wenn die Alliierten sämtliche staatliche Hoheitsgewalt über Deutschland übernommen hatten, dann auch das Recht, die Straftatbestände für die Bestrafung von Kriegsverbrechern festzulegen und ein Gericht zur Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher einzusetzen. Wenn der amerikanische Hauptankläger Jackson argumentiert, statt Rache zu nehmen, überantwortete man die gefangenen Feinde *freiwillig* einem Gerichtshof, so scheint er der Rechtsauffassung, Deutschland befinde sich im Zustand der *debellatio*, zuzuneigen, denn die Freiwilligkeit setzt voraus, dass man auch anders hätte verfahren können (wie dies auch im Vorfeld von Nürnberg vorgeschlagen wurde – nämlich Massenhinrichtungen ohne Prozess). Auch das Kontrollratsgesetz Nr. 10, mit dem die Alliierten „die oberste Gewalt“ („supreme authority“) über Deutschland übernahmen, deutet auf diese Rechtsauffassung von der *debellatio* Deutschlands hin. Andererseits jedoch konnte die Debellation nach überkommener Lehre des Völkerrechts nur auf dem Wege der Annexion erfolgen, d.h. der Eingliederung der unterworfenen Gebiete und Bevölkerungen ins eigene Staatsgebiet bzw. Staatsvolk, was ganz offensichtlich nicht der Fall war und von den Alliierten auch ausdrücklich verneint wurde (vgl. JUNG 1992, 112). Darüber hinaus erlosch mit der Kapitulation auch nicht sämtliche deutsche Staatsgewalt, da etwa der staatliche Verwaltungsapparat weitgehend intakt blieb. Die Rechtsstellung Deutschlands nach 1945 war somit ein vom klassischen Völkerrecht nicht vorgesehener, präzedenzloser Zustand, und dies erschwerte einerseits die formale juristische Legitimation des Nürnberger Tribunals, war aber andererseits ein deutliches Signal, das Völkerrecht den neuen Gegebenheiten anzupassen, zu modernisieren.

Nach Ansicht von Jackson war das Tribunal auch ein Ausdruck dessen, dass die Alliierten den Deutschen keine Kollektivschuld zuschreiben wollten: „Wir möchten [...] klarstellen, dass wir nicht beabsichtigen, das ganze deutsche Volk zu beschuldigen. [...] Wenn die breite Masse des deutschen Volkes das nationalsozialistische Parteiprogramm willig angenommen hätte, wäre in den früheren Zeiten der Partei die SA nicht nötig gewesen, und man hätte auch keine Konzentrationslager und keine Gestapo gebraucht [...] Wahrlich, die Deutschen – nicht weniger als die Welt draußen – haben mit den Angeklagten eine Rechnung zu begleichen.“ (zit. n. TAYLOR 1994, 207) Folglich war die Anklage ihrem Selbstverständnis nach keine Anklage der Sieger, sondern eine Anklage auch des zivilisierten Teils Deutschlands.

Als Aufgabe des Tribunals bezeichnete Jackson, „die Autorität des Völkerrechts, seine Forderungen und Vorbehalte, vor allem aber seine Strafanordnungen eindeutig gegen den Krieg zu richten [...]“ (zit. n. SMITH 1977, 95). Diese Absicht war einerseits zu begrüßen, andererseits aber wurde hier von den amerikanischen Mitgliedern der Anklagebehörde bereits ein Prozessverlauf vorgegeben, der andere Aspekte des NS-Regimes zu kurz kommen ließ: „Die Amerikaner legten das Hauptgewicht auf die Verschwörung zum Angriffskrieg; Kriegsverbrechen brachten sie nur dann zur Sprache, wenn sie sie zu Verschwörung oder Kriegsplanung in Beziehung setzen konnten“ (SMITH 1977, 103). Der Aufschrei der Opfer, die von der Gestapo und in den Todeslagern der SS gequält worden waren, sei in Nürnberg kaum hörbar geworden. „Von all diesem war in der amerikanischen Anklage wenig die Rede, und noch weniger in der Anklage der Engländer wegen Verbrechen gegen den Frieden. Als Russen und Franzosen an die Reihe kamen, lief der Prozess bereits auf eingefahrenen Geleisen [...]“ (SMITH 1977, 103f).

Ein weiterer Schwachpunkt der Anklage war, dass man in der Anklageschrift nicht zeitlich bestimmte, wann die Verschwörung der Nationalsozialisten zur Entfesselung eines Angriffskrieges begonnen habe. Auch über den an der Verschwörung beteiligten Personenkreis und eventuelle Änderungen der verbrecherischen Ziele der Verschwörung im Laufe der Zeit schwieg sich die Anklage aus.

Im folgenden sollen die Anklagen und Urteile konkret besprochen werden.

### 3.2.1. Verbrecherische Organisationen

Von wann bis wann waren die Organisationen verbrecherisch gewesen? Musste die Mitgliedschaft freiwillig gewesen sein? Mussten die Mitglieder die verbrecherischen Ziele gekannt haben? Welcher Zusammenhang bestand zwischen den Handlungen einzelner Mitglieder von Organisationen und dem Gesamtcharakter der Organisation? Diese ungelösten Fragen übernahm die Anklage in den Prozess (vgl. SMITH 1977, 105ff). Darüber hinaus fürchtete sich die US-Regierung davor, die Gefängnisse mit Personen zu füllen, die wegen Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation angeklagt waren, und jeder einzelnen Person einen Prozess machen zu müssen. In der Anklageschrift einigte man sich schließlich darauf, dass Mitgliedern einer verbrecherischen Organisation freiwillige Mitgliedschaft sowie allgemeine Kenntnis der Ziele der Organisation nachgewiesen werden müsse. In der Anklageschrift heißt es, SA, SS und Führerkorps der NSDAP seien von Anbeginn verbrecherische Organisationen gewesen, Gestapo, Reichskabinett und Generalstab hingegen erst ab 1933. Die Verteidigung hingegen bediente sich folgender Argumente: Die Verurteilung von Organisationen sei eine verkappte Kollektivstrafe. Ferner sei die SA in dieser Auflistung fehl am Platze, da sie seit dem vorgeblichen Röhm-Putsch 1934 politisch bedeutungslos gewesen sei. Und wenn denn schon Organisationen angeklagt würden, so müsse

gemäß Art. 9 des Londoner Statuts eine Prozedur zur Anhörung von Organisationsmitgliedern ausgearbeitet werden.

Das Tribunal wich der schwierigen Frage nach der Kriminalität von Organisationen im Prozessverlauf im wesentlichen aus. Die Verurteilung der SA wurde vom Gericht abgelehnt, als man den Komplex Verschwörung bereits bearbeitet hatte (wovon noch die Rede sein wird) und zu dem Schluss gekommen war, dass die SA ab 1934 tatsächlich bedeutungslos gewesen sei, 1934 aber die große Verschwörung der Nationalsozialisten zur Entfesselung eines Angriffskriegs noch nicht begonnen hatte. Der innenpolitische Terror, den die SA vor 1934 in Deutschland verursacht hatte, blieb somit in Nürnberg ungesühnt; andererseits fehlte auf der Anklagebank für diese Organisation ein repräsentativer Angeklagter. Im Urteil über die SA heißt es: „Obwohl [nach 1934, Anm. MB] bei bestimmten Anlässen einige Einheiten der SA für die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwandt wurden, kann nicht behauptet werden, dass ihre Mitglieder allgemein an verbrecherischen Handlungen teilgenommen haben oder gar von solchen wussten.“

Das Reichskabinett stand u.a. deshalb auf der Liste der für verbrecherisch zu erklärenden Organisationen, weil die Mehrzahl der Angeklagten ihm angehört hatte. Die Klage stand allerdings auf schwachen Füßen, da die Reichsregierung seit 1937 überhaupt nicht mehr zusammengetreten war, somit also schlecht in das Konzept der Amerikaner passte, wegen Verschwörung zum Angriffskrieg anzuklagen. Außerdem hatten die Angeklagten die unter Anklage stehenden Taten nicht in ihrer Funktion als Mitglieder der Reichsregierung begangen. Darüber hinaus war das Reichskabinett aufgrund der geringen Zahl der ihm angehörenden Mitglieder – insgesamt nur 48, davon 1933 in der Mehrzahl Nicht-Parteigenossen – wenig geeignet, den eigentlichen Zweck der Verurteilung von Organisationen zu erfüllen – nämlich eine Rechtsgrundlage für die Verurteilung und Bestrafung der mittleren und unteren Schicht der Mitglieder zu bilden.

Somit war abzusehen, dass das Gericht die Reichsregierung nicht als verbrecherische Organisation verurteilen würde. In dem Urteil zum Reichskabinett heißt es, keine von Hitlers Konferenzen, in denen er Pläne für Angriffskriege vorgestellt habe, hätten in Anwesenheit des Reichskabinetts stattgefunden. Ferner seien acht der 48 Mitglieder der Reichsregierung bereits tot, siebzehn als einzelne Angeklagte vor dem Nürnberger Tribunal vertreten. Zu den 23 verbleibenden Personen erklärte das Gericht: „Jeder von diesen letzteren, soweit er schuldig ist, sollte ebenfalls vor Gericht gestellt werden; es wäre aber nichts zur Beschleunigung oder Vereinfachung ihrer Verfahren gewonnen, wenn die Reichsregierung als eine verbrecherische Organisation erklärt würde“ (zit. n. TAYLOR 1994, 676).

Wie bereits angeführt, wurde von der Weltöffentlichkeit – vor allem von den ehemals besetzten europäischen Ländern - energisch die Verurteilung der SS gefordert, deren Mitglieder sich schlimmste Kriegsverbrechen und Verbrechen

gegen die Menschlichkeit hatten zuschulden kommen lassen. Doch auch der Weg zum Urteil über die SS war nicht frei von rechtlichen Stolpersteinen. „Die SS bestand im wesentlichen zwar aus Untergruppen mit freiwilligen Mitgliedern, doch waren während des Krieges viele Dienstpflichtige zur Waffen-SS gezogen worden, und andere waren beigetreten, um nicht in der Wehrmacht dienen zu müssen. Des weiteren war fraglich, ob die Mehrzahl der Angehörigen der Waffen-SS die ‚verbrecherischen Ziele‘ der Organisation zur Zeit ihres Beitrittes kannten“ (SMITH 1977, 178). Als große Organisation war die SS in viele Untergruppen mit fließenden Übergängen gegliedert, und es wäre zuviel vom Gerichtshof verlangt gewesen, darüber zu entscheiden, welche dieser Untergruppen nun verbrecherisch waren und welche nicht.

Außerdem waren die Richter unzufrieden damit, dass sie für die SS keinen repräsentativen Angeklagten festgesetzt hatten. Der Angeklagte Ernst Kaltenbrunner hatte zwar in der SS eine hohe Stellung innegehabt, fungierte aber in Nürnberg als Repräsentant von Gestapo/Sicherheitsdienst (SD).

Schließlich kam man dann jedoch zu einer Verurteilung der SS als verbrecherische Organisation. In dem Urteil wird Kaltenbrunner als Repräsentant der SS vor dem Nürnberger Tribunal aufgeführt. Über die SS heißt es, sie „wurde zu Zwecken verwandt, die nach dem Statut verbrecherisch waren. Sie bestanden in der Verfolgung und Ausrottung der Juden, Brutalitäten und Tötungen in den Konzentrationslagern, Übergriffen bei der Verwaltung besetzter Gebiete, der Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms und der Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen“ (STEINIGER 1957, 225). Der Gerichtshof komme zu dem Ergebnis, „dass die Kenntnis dieser verbrecherischen Handlungen genügend allgemein war, um die Erklärung zu rechtfertigen, dass die SS eine verbrecherische Organisation [...] war.“ (STEINIGER 1957, 224) Die Tätigkeit der SS habe das „Hinschlachten von so ungeheurem Ausmaß“ bedeutet, „dass ihre verbrecherische Tätigkeit weitgehend bekannt sein musste.“ (Ebd.) Ferner sei alles geschehen, um die SS zu einer hochdisziplinierten Elite-Organisation des Nationalsozialismus zu machen. Darüber hinaus wird die Bekanntheit der Untaten der SS mit Reden ihres Führers, Heinrich Himmler, und dessen Lob für die Grausamkeiten seiner Organisation begründet. Ausgenommen von der Verurteilung sollten SS-Mitglieder sein, "die vom Staate zur Mitgliedschaft in solcher Weise herangezogen wurden, dass ihnen keine andere Wahl blieb, und die keine solchen Verbrechen begingen.“ (STEINIGER 1957, 225) Allerdings waren von dem Urteil nur Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im zeitlichen Zusammenhang mit dem Krieg, d.h. ab dem 1. September 1939, betroffen; wer vor diesem Termin aufgehört hatte, SS-Mitglied zu sein, ging straffrei aus.

Bei der Gestapo bestand das gleiche Problem wie bei der SS: Es gab möglicherweise Unterorganisationen, die sich keine Verbrechen im Sinne des Londoner Statuts hatten zuschulden kommen lassen, aber dieses Geflecht konnte der Nürnberger Gerichtshof in so kurzer Zeit unmöglich entwirren. Auch ein

Freispruch der Gestapo wäre in den ehemals von Deutschland besetzten Ländern angesichts der von ihr begangenen Greuelthaten mit großem Entsetzen aufgenommen worden. Diese Greuelthaten waren in Nürnberg in großer Zahl nachgewiesen worden, und die Verteidigung hatte wenig dagegen ausrichten können. Die Beschreibung der Gestapo-Verbrechen im Urteil liest sich ähnlich wie die Beschreibung der Untaten der SS: Verwendung für verbrecherische Zwecke wie „Verfolgung und Ausrottung der Juden, Grausamkeiten und Morde in Konzentrationslagern, Ausschreitungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete, die Durchführung des Zwangsarbeitsprogrammes und Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen.“ (STEINIGER 1957, 219) Im Falle der Gestapo wurde von der Verurteilung „das [...] für reine Büroarbeiten, stenographische Arbeiten, Pförtner-, Boten- und andere nicht amtliche Routineaufgaben beschäftigte Personal“ ausgenommen (STEINIGER 1957, 219). Wie bei der SS war die Strafbarkeit der Mitgliedschaft auf die Zeit nach Kriegsausbruch beschränkt. In dem Urteil über die Gestapo räumte das Gericht zwar ein, „dass viele Staats- und Verwaltungsbeamte in die Sicherheitspolizei übergeleitet worden sind“ (STEINIGER 1957, 216). Es sei jedoch für sie zumutbar gewesen, zurückzutreten, sich dadurch „möglicherweise offizieller Ungnade“ auszusetzen und ihre Stellungen als Beamte zu verlieren.

Was die NSDAP betraf, hatte man sich darauf geeinigt, nur das Führerkorps als verbrecherische Organisation anzuklagen, da viele NSDAP-Mitglieder nur aus Opportunismus der Partei beigetreten waren und bei den Verbrechen „eine unbedeutende oder gar keine Rolle gespielt hatten“ (TAYLOR 1994, 133). Auch dagegen, das komplette Führerkorps der NSDAP von den oberen Parteifunktionären bis hin zu Gauleitern, Zellenleitern und Blockwarten zu verurteilen, gab es innerhalb des Gerichts Bedenken, „denn es gäbe so gut wie keine unanfechtbaren Beweise dafür, dass von dieser Gruppe eine gemeinsame Planung betrieben worden sei“ (SMITH 1977, 178). Es kam dann allerdings doch zu einer Verurteilung der NS-Funktionäre, jedoch mit Ausnahme der Funktionäre unteren Ranges wie Zellen- und Blockleiter. Für verbrecherisch wurden „Maßnahmen zur Festigung der Kontrolle der Nazi-Partei“ erachtet. Als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sah man die in den besetzten Gebieten vom Führerkorps der NSDAP durchgeführte „Germanisierung durch die Ausschaltung örtlicher Bräuche“ und „Entdeckung und Verhaftung von Personen“ an, „die sich der deutschen Besatzung widersetzen“ (STEINIGER 1957, 210). Ferner wurde den Führern der NSDAP zur Last gelegt, durch Propagandamaßnahmen „die deutsche öffentliche Meinung daran zu hindern, sich gegen ein Programm aufzulehnen, das [...] die lebenslängliche Verdammung der Juden Europas zur Sklaverei in sich schloss“ (STEINIGER 1957, 211). Als Beweis diente ein Rundschreiben an alle Gau- und Kreisleiter, in dem davon die Rede ist, dass aus dem Osten heimkehrende Soldaten von der Behandlung der Juden berichteten, und dass die vollständige Isolierung und Ausschaltung der Juden betrieben werde, diese aber geheimzuhalten sei. Außerdem hätten die Gauleiter „die Kontrolle über die

Arbeitszuteilung in ihren Gauen, einschließlich der Zwangsarbeiter aus fremden Ländern“ besessen und sich dazu „vieler Parteidienststellen innerhalb ihrer Gauen“ bedient (STEINIGER 1957, 211). Anhand von Erlassen der NS-Führung wurde nachgewiesen, dass die den Fremdarbeitern zuteil werdende Behandlung sowie die Behandlung von Kriegsgefangenen unmittelbare Sache der Politischen Leiter der NSDAP gewesen sei.

Beim Urteil über das Führerkorps der NSDAP zeigt sich in aller Deutlichkeit die Schwäche der Anklagestrategie, nämlich eine zu starke Fixierung auf den Aspekt „Verschwörung zum Angriffskrieg“, denn die Untaten der NSDAP-Funktionäre vor 1939 wurden im Urteil ausgeklammert, da sie nicht unmittelbar mit dem Krieg zusammenhängen.

Schließlich wurden noch Oberkommando und Generalstab der Wehrmacht als verbrecherische Organisation angeklagt. Auch diese Anklage hatte rechtliche und politische Tücken. Amerikanische Berufsoffiziere meldeten sich über die Presse zu Wort und bemängelten die Verurteilung von Offizieren nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Generalstab und Oberkommando als nicht völkerrechtskonform (vgl. TAYLOR 1994, 284f). Ferner bestand das Problem, dass es schwierig war, die Gruppe führender deutscher Militärs formell einzugrenzen (offiziell gab es keine Organisation „Oberkommando und Generalstab“), und darüber hinaus betrug die Zahl der in Frage kommenden Personen nur etwas mehr als 100; diese Personen konnte man genauso gut einzeln wegen konkreter Straftaten vor Gericht stellen.

Oberkommando und Generalstab der Wehrmacht wurden vom Nürnberger Tribunal freigesprochen. Begründet wurde dies damit, dass die betroffenen deutschen Offiziere keine geschlossene Organisation oder Gruppe bildeten; sie seien „eine Ansammlung von Militärs, eine Anzahl von Personen, die zufällig in einem gegebenen Zeitpunkt die hohen militärischen Stellungen bekleiden“ (STEINIGER 1957, 230). Im Falle des Generalstabs und Oberkommandos habe die jeweilige Person nicht wissen können, dass sie einer Gruppe oder Vereinigung beitrug, „denn eine solche Vereinigung gab es nicht, außer in den Beschuldigungen der Anklageschrift“ (Ebd.).

Unzufrieden mit diesem Urteil waren vor allem die Sowjets, die die verantwortlichen Planer des Kriegs gegen die Sowjetunion auch als Gruppe verurteilt sehen wollten – ein verständliches Ansinnen. Hier zeigt sich eine Kluft zwischen Rechtsempfinden und konkreter rechtlicher Handhabe (in diesem Fall das Londoner Statut). Immerhin bezeichnet das Urteil die führenden deutschen Offiziere als „rücksichtslose militärische Kaste“ (STEINIGER 1957, 230). Andererseits findet sich im Urteil der Satz, diese Offiziere seien „ein Schandfleck für das ehrenhafte Waffenhandwerk geworden“ (Ebd.). Diese Aussage deutet darauf hin, dass der Krieg im Grunde genommen immer noch als eine Art ritterliches Kräfteressen der Nationen verstanden wurde sowie als letztes „handwerkliches“ Mittel der Politik.

### 3.2.2. Die Anklagen gegen die 22 Hauptkriegsverbrecher

Im folgenden soll die Anwendung der Anklagepunkte „Verschwörung zu Verbrechen gegen den Frieden“, „Verbrechen gegen den Frieden“, „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ anhand ausgewählter Fälle skizziert werden. Um den Umfang dieser Arbeit nicht zu sprengen, wird auf die Schilderung jedes einzelnen Falles verzichtet; nur als Anhang an die Arbeit wird eine Gesamtübersicht über die ausgesprochenen Urteile gegeben.

#### 3.2.2.1. Verschwörung zu Verbrechen gegen den Frieden

Hauptproblem des Anklagepunktes „Verschwörung“ war, diese auch konkret nachzuweisen. Der Anklageschrift mangelte es an solchen Beweisen; sie brachte zum Komplex „Verschwörung“ Passagen aus dem NSDAP-Parteiprogramm und Zitate aus „Mein Kampf“ vor und behauptete, diese enthielten den kriminellen Plan, und jeder, der der NSDAP beigetreten sei, habe sich wissentlich einer verbrecherischen Verschwörung angeschlossen (vgl. SMITH 1977, 139). Das französische Mitglied des Tribunals, Donnedieu de Vabres, wandte jedoch ein, dass es keinen unveränderlichen Plan der Nazis zur Machtübernahme in Deutschland und Expansion in Europa gegeben habe, sondern dass diese Vorgänge Ergebnisse von Improvisationen gewesen seien. Außerdem sei Verschwörung zum Zeitpunkt der Machtergreifung und des Bruchs völkerrechtlicher Verträge durch die Nazis kein völkerrechtliches Verbrechen gewesen, und eine Verurteilung könne daher nur rückwirkend erfolgen. Außerdem, so wandte der französische Richter weiter ein, „setze Konspiration eine gewisse Ebenbürtigkeit der Teilnehmer voraus. Das Führerprinzip der Nazis habe so etwas aber ausgeschlossen. In jenen Besprechungen [zur Kriegsplanung, Anm. MB] Ende der dreißiger Jahre 'war nur eine Stimme zu hören', und zwar die Stimme Hitlers“ (SMITH 1977, 141). Donnedieu de Vabres befürchtete ferner, eine Aburteilung führender Nationalsozialisten wegen Verschwörung könne zur Folge haben, dass die Deutschen die gesamte Schuld an Krieg und Terror einer Naziverschwörung zuschreiben würden.

Gegen das Argument, es sei in den Besprechungen zur Vorbereitung von militärischen Aggressionen nur Hitlers Stimme zu hören gewesen, wandte das englische Mitglied des Tribunals, Sir Geoffrey Lawrence, ein, ohne die Hilfe seiner Mitarbeiter hätte Hitler seine Pläne nicht durchführen können; außerdem sei es zum einen nicht möglich, Ebenbürtigkeit zu messen, zum anderen sei sie kein Kriterium für Verschwörung. Außerdem sah man die Notwendigkeit, Planer von Angriffskriegen zu bestrafen, um dieses Übel zu beseitigen. Ferner bediente man sich des zugegebenermaßen etwas unpräzisen Anklagepunktes „Verschwörung“, um Männer wie den ehemaligen Reichsbankpräsidenten Hjalmar Schacht, den leitenden Mitarbeiter des Propagandaministeriums Hans

Fritzsche sowie den ehemaligen Reichskanzler und „Steigbügelhalter“ Hitlers zur Macht, Franz von Papen, anklagen zu können. Man wollte zum ersten Mal in der Völkerrechtsgeschichte gegen die Hintermänner der Verbrechen etwas in der Hand haben.

Das Tribunal einigte sich schließlich darauf, nur aufgrund der konkreten Beteiligung an Planungen zu Angriffskriegen oder der Mitwisserschaft und Mittäterschaft daran anzuklagen; auf die Anklage wegen einer groß angelegten Naziverschwörung zur Unterwerfung Deutschlands und Europas konnte man sich nicht verständigen. Als Beweis für die Angriffsplanung wurden Niederschriften von vier geheimen Konferenzen, die Hitler abgehalten hatte, herangezogen.

Die erste dieser Konferenzen fand am 5. November 1937 statt, und in ihr stellt Hitler führenden Offizieren seine Lebensraum-Ideologie vor. Jede Raumerweiterung könne nur durch Brechen von Widerstand vor sich gehen; stets stoße der Angreifer auf den Besitzer. Ferner heißt es im Protokoll der sog. Hoßbach-Konferenz: „Zur Lösung der deutschen Frage [gemeint ist die Lebensraum-Frage, Anm. MB] könne es nur den Weg der Gewalt geben. [...] Stelle man an die Spitze der nachfolgenden Ausführungen den Entschluß zur Anwendung von Gewalt unter Risiko, dann bleibe noch die Beantwortung der Fragen 'wann' und 'wie'.“ (HOFER 1982, 194f) Im weiteren Verlauf des Gesprächs nannte Hitler die Niederwerfung und Angliederung der Tschechei und Österreichs an Deutschland als Nahziele.

In einer weiteren Besprechung mit allen Oberbefehlshabern im November 1939 blickte Hitler auf das von ihm Erreichte zurück, und aus diesen Ausführungen wurde deutlich, dass die Aktionen gegen Österreich und die Tschechoslowakei sowie der Krieg gegen Polen einem Plan entsprechend durchgeführt wurden.

Von den 22 Angeklagten in Nürnberg waren alle wegen Verschwörung angeklagt worden, aber nur acht von ihnen wurden verurteilt. Bei Göring war der Fall klar: Er war ein führender Repräsentant des Regimes und sagte in der Verhandlung selbst aus, „dass Hitler ihn über alle wichtigen militärischen und politischen Probleme auf dem Laufenden hielt.“ (STEINIGER 1957, 231) Gleiches gilt für Rudolf Hess. Ebenfalls verurteilt wurden die Außenminister von Neurath und von Ribbentrop; der erstgenannte war an der Hoßbach-Konferenz beteiligt gewesen, der letztgenannte hatte die dort geäußerten Absichten positiv bewertet (neben anderen Beweisen). Darüber hinaus verurteilte man die Militärs Keitel, Jodl und Raeder wegen Verschwörung. Alfred Rosenberg, Chefideologe der NSDAP, war für die Richtlinien der NS-Besatzungspolitik im Osten verantwortlich und wurde ebenfalls wegen Verschwörung zu Verbrechen gegen den Frieden verurteilt.

Schacht und Papen, gegen die man ebenfalls ein Urteil wegen Verschwörung hätte erwarten können, wurden freigesprochen.

In der Weltöffentlichkeit galt Schacht als „der kapitalistische Manipulant, der die Drähte zog, der Hitler mit den deutschen Schlotbaronen zusammenführte“ (SMITH 1977, 293). Als Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft

gelang es Schacht, der deutschen Regierung durch sein Know-How große Geldmengen für die Rüstung zu verschaffen. Das Gericht kam jedoch zu dem Schluss, dass die Aufrüstung an sich dem Londoner Statut nach nicht verbrecherisch sei, und dass Schacht „nicht zu dem inneren Kreise um Hitler gehörte“, der für die Ausarbeitung der Angriffspläne verantwortlich sei.

Franz von Papen galt wie Schacht im Ausland als gerissener Diplomat und Intrigant, der durch geschicktes politisches Fädenziehen im Verbund mit anderen Konservativen und Reaktionären den Untergang der Weimarer Republik herbeigeführt hatte. „Alle Richter hatten etwas gegen ihn, und doch war es [...] eigentlich sogar seit dem Gerichtsbeschluss, mit dem der Verschwörungsbegriff definiert wurde, unvermeidlich, dass Papen freigesprochen wurde“ (SMITH 1977, 317). Zwar hatte er während seiner Tätigkeit als Gesandter der deutschen Regierung in Wien (1934-1938) nach Kräften intrigiert und gedroht, um die österreichische Regierung zu schwächen, die österreichischen Nazis zu unterstützen und den Anschluss Österreichs herbeizuführen, jedoch habe – so heißt es im Urteil – das Statut „solche Verletzungen der politischen Moral nicht als verbrecherisch bezeichnet. [...] Es liegen keine Beweise dafür vor, dass er an den Plänen, bei denen die Besetzung Österreichs einen Schritt in der Richtung weiterer Angriffshandlungen darstellte, teilgenommen hätte, oder gar, dass er an Plänen, Österreich, wenn notwendig, durch einen Angriffskrieg zu besetzen, beteiligt gewesen wäre“ (STEINIGER 1957, 280).

An den Fällen Schacht und Papen zeigt sich, dass die rechtlichen Grenzen des Londoner Statuts zu eng gezogen waren, um gegen einflussreiche Drahtzieher aus Politik und Wirtschaft, die nicht zum engeren Kreis der Nationalsozialisten gehörten, etwas in der Hand zu haben. Andererseits zeigen die unserem heutigen Rechtsempfinden nach skandalösen Freisprüche, dass die Nürnberger Richter redlich bemüht waren, Vorwürfen der Siegerjustiz, die dennoch erhoben wurden, durch genaue rechtliche Prüfung der Fälle zu begegnen und nicht einfach nach „gesundem Rechtsempfinden“ zu urteilen.

### 3.2.2.2. Verbrechen gegen den Frieden

Unter dem Anklagepunkt „Verbrechen gegen den Frieden“ kam es zu 16 Anklagen und 12 Verurteilungen. Von diesen 12 Verurteilten wurden acht auch wegen Verschwörung verurteilt, was zeigt, wie eng diese beiden Anklagepunkte zusammenhingen. Daher soll hier nur beispielhaft auf die vier Fälle eingegangen werden, in denen bei Verurteilung wegen Verbrechen gegen den Frieden nicht gleichzeitig wegen Verschwörung verurteilt wurde.

So wurde der Reichsinnenminister und spätere Reichsprotektor von Böhmen und Mähren, Wilhelm Frick, wegen Verbrechen gegen den Frieden verurteilt, weil er die Verwaltungsorganisation des Deutschen Reiches auf die Einverleibung der durch Krieg oder Kriegsdrohung erworbenen Gebiete eingestellt und entsprechende Gesetze unterschrieben hatte. Da ihm aber nicht

nachzuweisen war, dass er an einer der Besprechungen teilgenommen hätte, in denen Hitler seine Angriffspläne vorstellte, wurde er wegen Verschwörung für unschuldig erklärt.

Der Angeklagte Walter Funk war einer von Hitlers persönlichen Wirtschaftsberatern, übernahm 1938 die Ämter des Reichswirtschaftsministers und Generalbevollmächtigten für Kriegswirtschaft und 1939 das des Reichsbankpräsidenten (als Nachfolger von Schacht). Folgende Gründe für eine Verurteilung wegen Verbrechen gegen den Frieden wurden vorgebracht:

- a) Ein Mitarbeiter von Funks Wirtschaftsministerium hatte Kriegsgefangene als Arbeitskräfte angefordert – „zum Ausgleich des Arbeitermangels, der im Falle einer Mobilisierung entstehen würde“ (STEINIGER 1957, 257).
- b) Ein Unterstaatssekretär des Wirtschaftsministeriums hatte nachweislich an einer Sitzung teilgenommen, auf der die Kriegsfinanzierung geplant worden war. Funk selbst hatte dann Hitler persönlich dafür gedankt, an dessen Plänen teilhaben zu dürfen und bestätigt, dass er – Funk – die Pläne zur Kriegsfinanzierung fertiggestellt habe. Auch an der wirtschaftlichen Planung des Angriffs auf die Sowjetunion war Funk beteiligt.

Allerdings sei Funk keine Hauptperson bei der Planung des Angriffskrieges gewesen und habe Göring unterstanden.

Funk repräsentierte in Nürnberg den Typus von Angeklagten, der nicht zum brutalen Kern der Nazis gehörte, aber durch angepasstes Verhalten eine hohe Stellung im NS-Staat erlangte. Somit war es folgerichtig, dass er nicht zum Kreis der Verschwörer gerechnet, aber wegen seines Beitrags zur Durchführung von Angriffskriegen verurteilt wurde.

Arthur Seyss-Inquart wurde ebenfalls wegen Durchführungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Angriffskriegen verurteilt. Er war im besetzten Polen stellvertretender Generalgouverneur und in den Niederlanden Reichsstatthalter, somit also für das brutale Besatzungsregime in diesen Ländern verantwortlich.

Karl Dönitz war 1936 Befehlshaber der U-Boote, 1943 Oberbefehlshaber der deutschen Kriegsmarine geworden. Nach Hitlers Tod wurde er für wenige Tage – bis zur deutschen Kapitulation – Staatsoberhaupt. Er wurde für die Ausführung des Krieges zur See wegen Verbrechen gegen den Frieden verurteilt. Dieses Urteil war umstritten, und die Urteilsbegründung ist in sich wenig schlüssig. Im Grunde genommen hatte man gegen Dönitz unter Anklagepunkt II nichts in der Hand außer der Tatsache, dass er während des Krieges einer der leitenden deutschen Militärbefehlshaber war. Bei einer so weiten Auslegung des Artikels 6a) des Londoner Statuts („Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges“) hätte man theoretisch alle führenden Offiziere der deutschen Armee wegen Verbrechen gegen den Frieden verurteilen müssen (vgl. TAYLOR 1994, 685f). Das Problem lag in der Unbestimmtheit des Begriffs „Durchführung von Angriffskriegen“. Schließlich führte jeder einfache Soldat, der die Grenze eines Nachbarstaates überschritt, den Angriffskrieg mit durch. Die aktuelle Dimension dieses Problems zeigte sich anlässlich der Ausstellung des Hamburger Instituts für Sozialforschung

über die Verbrechen der deutschen Wehrmacht, als diskutiert wurde, ob die Wehrmacht selbst eine verbrecherische Organisation oder nur ein Instrument, eine „ganz normale Armee“ war.

### 3.2.2.3. Kriegsverbrechen

Dieser Anklagepunkt war in Nürnberg durch die Haager und Genfer Konventionen, Londoner Flottenabkommen von 1930 und 1936 sowie die entsprechenden Bestimmungen des Londoner Statuts am deutlichsten rechtlich fixiert und bereitete den Nürnberger Richtern im allgemeinen weniger Kopfzerbrechen als z.B. Verschwörung und Verbrechen gegen den Frieden. Jedoch gab es auch hier Stolpersteine bei der Urteilsfindung, die am klarsten erneut im Fall Dönitz zutage traten.

So war der Anklagepunkt „Kriegsverbrechen“ für die Verteidigung am geeignetsten, von dem tu-quoque-Argument Gebrauch zu machen. Als Dönitz von der Anklage beschuldigt wurde, gegen alle Handelsschiffe, ob feindliche oder neutrale, einen uneingeschränkten U-Boot-Krieg entfesselt zu haben, erwiderte die Verteidigung, dies sei dadurch gerechtfertigt gewesen, dass die Briten ihre Handelsschiffe zuvor funktelegraphisch ausgerüstet, bewaffnet und ihnen Befehl gegeben hatten, U-Boote bei Sicht anzugreifen. Somit hatte laut Verteidigung nicht nur Deutschland, sondern auch Großbritannien einschlägige Londoner Flottenabkommen von 1930 und 1936 verletzt. Deshalb sprachen die Richter Dönitz von diesem Vorwurf frei.

Für schuldig erklärt wurde Dönitz jedoch hinsichtlich anderer Kriegsverbrechen. So hatte die deutsche Marine bestimmte Zonen auf hoher See zu Sperrzonen erklärt und alle Handelsschiffe, die diese Zonen befuhren, ohne Warnung angegriffen. Auch hier jedoch bestand das tu-quoque-Problem: Die Amerikaner hatten ihrerseits ebenfalls Sperrzonen errichtet und in diesen bewaffnete japanische Handelsschiffe ohne Vorwarnung versenkt, und die Verteidigung argumentierte, dass folglich nach allgemeiner Interpretation der beteiligten Mächte das Londoner Flottenabkommen auf bewaffnete Handelsschiffe nicht anwendbar sei. Hier jedoch stellte sich das Gericht auf den formalen Standpunkt, dass das Abkommen die Errichtung von Sperrzonen nicht vorsehe. Dies war zum einen inkonsequent – entweder hätte man Dönitz wegen beider Vorwürfe schuldig oder nicht schuldig sprechen müssen. Zum anderen zeigt es den Willen der Richter, unabhängig von heimischen pressure groups zu urteilen – in diesem Falle unabhängig von der amerikanischen Admiralität, die fürchtete, für ihre Kriegführung in Nürnberg mitverurteilt zu werden.

Ferner wurde Dönitz beschuldigt, angeordnet zu haben, dass Überlebende angegriffener Handelsschiffe nicht geborgen werden sollen. Hier argumentierte

die Verteidigung mit dem Argument der militärischen Notwendigkeit: Die Entwicklung der Luftwaffe habe Bergungsarbeiten für U-Boote zu gefährlich gemacht, und die Sicherheit des eigenen U-Bootes stehe an erster Stelle. Das Gericht hielt Dönitz jedoch vor, dass die deutschen U-Boote die beschädigten Handelsschiffe nicht hatten passieren lassen, sondern sie versenkt hatten.

Am Ende der Passage des Dönitz-Urteils, die sich mit dem U-Boot-Krieg befasst, wird dann überraschenderweise festgestellt, dass sich die Verurteilung von Dönitz *nicht* auf seine Verstöße gegen die internationalen Bestimmungen für den U-Boot-Krieg stütze – und zwar aufgrund der bereits erwähnten Kriegspraxis der Briten und Amerikaner. Verurteilt wurde Dönitz wegen anderer Kriegsverbrechen: Unter seinem Oberbefehl wurde die Besatzung eines alliierten Torpedobootes dem Sicherheitsdienst überstellt und erschossen; ferner wurde ihm Mitwisserschaft über den Kommandobefehl zugeschrieben, der das Niedermachen kleinerer feindlicher Sabotage- und Spionagetrupps ohne Pardon vorsah; darüber hinaus hatte er von den Konzentrationslagern gewusst und KZ-Häftlinge als Arbeitskräfte für den Schiffsbau angefordert; außerdem hatte er vor Hitler den Bruch der Genfer Konvention angeregt.

Zu Unrecht gelangt SMITH 1977, 288 zu der Auffassung, Dönitz sei wegen Lappalien verurteilt worden, denn die aufgeführten Tatbestände sind durchaus von menschenverachtender Natur. Andererseits aber hat er wohl recht mit der Feststellung, dass man Dönitz eigentlich – schon aufgrund der öffentlichen Meinung – wegen seines erbarmungslosen U-Boot-Krieges verurteilen wollte, dazu aber aufgrund ähnlicher Praktiken seitens der Alliierten keine rechte Handhabe hatte. Außerdem war Dönitz bis zuletzt ein unerschütterlicher, verbahrter Anhänger des Nationalsozialismus geblieben, und ein Freispruch hätte dem Tribunal sicherlich schwere Vorwürfe der Weltöffentlichkeit eingebracht. Allerdings fiel die Strafe für Dönitz dann mit zehn Jahren Haft vergleichsweise milde aus.

Es soll hier noch abschließend erwähnt werden, dass Dönitz ein besonders schwieriger rechtlicher Fall war, und dass in bezug auf andere Angeklagte die Urteile über Kriegsverbrechen relativ unstrittig waren.

#### 3.2.2.4. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Nicht wegen Kriegsverbrechen, dafür aber wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren Julius Streicher und Baldur von Schirach angeklagt. Auch an diesen beiden Angeklagten lassen sich grundlegende juristische Probleme des Nürnberger Prozesses aufzeigen.

Streicher war der Prototyp des „kleinen Judenfressers“, berüchtigt für seine jüdenfeindlichen Artikel in dem von ihm 1923-1945 herausgegebenen Wochenblatt „Der Stürmer“. Er forderte die Ausrottung der Juden „mit Stumpf und Stiel“, bezeichnete sie als „Bazillus“ und „Pest“, als „Schmarotzer“ und „Krankheitsverbreiter“ (STEINIGER 1957, 255). Zweifellos vertrat Streicher in Nürnberg einen der widerwärtigsten Aspekte des NS-Systems, nämlich den

Judenhass der kleinen, ungebildeten Leute. Streicher wurde zum Tod durch den Strang verurteilt. In der Urteilsbegründung heißt es: „In Kenntnis der Ausrottung der Juden in den besetzten Ostgebieten fuhr der Angeklagte fort, seine Mordpropaganda zu schreiben und zu veröffentlichen. [...] Streichers Aufreizung zum Mord und zur Ausrottung, die zu einem Zeitpunkt erging, als die Juden im Osten unter den fürchterlichsten Bedingungen umgebracht wurden, stellt eine klare Verfolgung aus politischen und rassistischen Gründen in Verbindung mit solchen Kriegsverbrechen, wie sie im Statut festgelegt sind, und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar“ (STEINIGER 1957, 256).

Dass Streicher moralisch schuldig war, war völlig offensichtlich. Dennoch ist das Todesurteil gegen ihn kritisiert worden, da das Urteil keinen Zusammenhang zwischen den Abscheulichkeiten in Streichers Hetzschrift und den tatsächlich an Juden verübten Greueln herzustellen vermochte. Im Urteil selbst heißt es, Streicher habe nie zum inneren Kreis der Ratgeber Hitlers gehört und sei niemals bei einer der wichtigen Besprechungen zugegen gewesen, wenn Hitler seinen Führern seine Entschlüsse erklärte (STEINIGER 1957, 254). SMITH 1977, 223 kommt gar zu dem Schluss, „dass Streicher in Nürnberg fehl am Platz war und dass seine Anwesenheit dort nur der mangelnden Kenntnis der Anklagebehörde zu danken ist, die über den Mechanismus der Ausrottung der Juden nicht rechtzeitig im Bild war.“ Streicher habe zwar geholfen, jenes Klima zu schaffen, in dem die Deportationen stattfinden konnten, „und doch liegt eine ganze Welt zwischen jenem kleinen Mann und seinen pervertierten Ansichten [...] und der Mordapparatur, die von Eichmann und Heydrich 1941 in Gang gesetzt worden war (SMITH 1977, 224). Insgesamt war das Todesurteil gegen Streicher, so sehr er moralisch auch ein solches Urteil verdiente, wohl eher eine politische als eine juristische Entscheidung. Die Öffentlichkeit erwartete die Höchststrafe für einen der schlimmsten „geistigen Brandstifter“; einen messbaren Zusammenhang zwischen Propaganda und ihrer Wirkung konnte man in so kurzer Zeit nicht herstellen, und ein Freispruch Streichers wäre unter Nicht-Juristen wohl auf einhellige Ablehnung gestoßen.

Der ehemalige Reichsjugendführer und spätere Gauleiter, Reichsstatthalter und Reichsverteidigungskommissar von Wien, Baldur von Schirach, wurde ebenfalls wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Er konnte deshalb unter diesem Punkt angeklagt werden, da zuvor nachgewiesen worden war, dass die Nazis Österreich in Verfolgung eines gemeinsamen Planes zum Angriffskrieg besetzt hatten, insofern also der Gerichtshof laut Londoner Statut zuständig war. Wie bei von Schirach musste das Nürnberger Tribunal in jedem einzelnen Fall von Verbrechen gegen die Menschlichkeit den Zusammenhang mit dem Krieg nachweisen, auch wenn dieser Zusammenhang im Verhältnis zu den konkret begangenen schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit für den neutralen Beobachter relativ unwichtig war. Zu sehr fürchteten die Richter, über ihre im Londoner Statut festgelegten Kompetenzen hinauszugehen und sich – gerade unter dem Anklagepunkt „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ – dem Vorwurf der Beschränkung staatlicher Souveränität nach innen auszusetzen.

Ohnehin barg der Fall Österreich für die Alliierten ein besonderes rechtliches Problem in sich: Österreich hatte gegen den Anschluss an Deutschland keinen bewaffneten Widerstand geleistet, und eine Richtung unter den Völkerrechtlern ist der Meinung, die Souveränität über ein Territorium, das sich widerstandslos unterwirft, könne auf den Sieger übergehen, und der sei dann in der Behandlung dieses Territoriums und seiner Bevölkerung nicht mehr an völkerrechtliche Vereinbarungen wie die Genfer Konvention gebunden. Genau so hatten die Alliierten ihr Besatzungsregime in Deutschland und die Übernahme der höchsten Gewalt („supreme authority“) juristisch legitimiert (vgl. SMITH 1977, 248f). Hätte das Nürnberger Gericht sich also auf den Standpunkt gestellt, Österreich (analog dazu die Tschechoslowakei) habe sich der deutschen Herrschaft unterworfen, so wäre in bezug auf in Österreich begangene Verbrechen der Anklagepunkt „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ möglicherweise hinfällig geworden. Eben diesem Problem begegnete man, indem man den Anschluss Österreichs zum Teil der nationalsozialistischen Verschwörung zur Niederkämpfung Europas erklärte. So wurde dann von Schirach wegen der unter seiner Herrschaft in Wien durchgeführten Massendeportation von Juden ins Generalgouvernement verurteilt. In dem Urteil heißt es, „dass von Schirach zwar nicht Urheber der Politik der Deportation der Juden aus Wien gewesen ist, jedoch, nachdem er Gauleiter von Wien geworden war, an dieser Deportation teilgenommen hat. Er wusste, dass das günstigste, was die Juden erhoffen konnten, ein elendes Dasein in den Ghettos des Ostens sein würde. Mitteilungen über die Ausrottung der Juden lagen in seinem Dienstraum“ (STEINIGER 1957, 272). Von Schirach wurde zu 20 Jahren Haft verurteilt. Das Urteil an sich ist nicht zu beanstanden, aber es zeigt beispielhaft auf, dass viele der in Nürnberg Angeklagten nicht wegen der Handlungszusammenhänge, auf denen sich ihr schlechter Ruf gründete, sondern wegen ganz anderer Taten verurteilt wurden: Von Schirach war wegen seiner Indoktrination der Jugend auf die Liste der Hauptkriegsverbrecher gelangt, verurteilt aber wurde er wegen seiner öffentlich relativ wenig beachteten Tätigkeit als Gauleiter in Wien. Als Mentor der Hitlerjugend hatte er sich einen Namen gemacht, als Gauleiter war er einer von vielen, die sich zwar schlimme Verbrechen hatten zuschulden kommen lassen, aber für die Rolle von Hauptkriegsverbrechern politisch zu unbedeutend waren.

Es gab unter dem Anklagepunkt „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ noch vierzehn weitere Verurteilungen, doch deren Besprechung würde den Umfang dieser Arbeit sprengen.

#### 4. Fazit

Insgesamt gesehen stellt das Nürnberger Tribunal einen Markstein in der Geschichte des Völkerrechts dar, da es der erste Versuch war, hohe Funktionäre eines verbrecherisch agierenden Staates unmittelbar dem Völkerrecht zu unterstellen und nach Völkerrecht abzuurteilen. Neu war auch das Prinzip, nach

dem dabei vorgegangen wurde: Jeder Angeklagte sollte einen bestimmten Aspekt des verbrecherischen Systems repräsentieren, und ein Schuldspruch gegen ihn sollte die Grundlage der Feststellung der Schuld ganzer Organisationen und Gruppen von Menschen darstellen. In den einen Fällen – wie bei Führerkorps der NSDAP, Gestapo und SS – gelang dies, in anderen Fällen – wie bei der Wehrmachtsführung und SA – gelang dies nicht. Zu bemängeln ist, dass teilweise eine geringe Übereinstimmung zwischen den Aspekten des NS-Systems, die die jeweiligen Angeklagten repräsentierten, und den Tatbeständen, für die sie verurteilt wurden, herrschte. Dass schließlich führende Personen des Regimes bereits tot waren – Hitler, Goebbels und Himmler seien hier nur genannt – war das Problem, für das der Gerichtshof am wenigsten verantwortlich zu machen war.

Angesichts der Ungeheuerlichkeit der von Deutschen begangenen Verbrechen gingen die Nürnberger Richter sehr besonnen vor, und wer ihnen Siegerjustiz vorwirft, spricht damit zwar ein grundsätzliches Problem des Prozesses an, wird den Richtern jedoch nicht gerecht. Dass die vier Hauptalliierten sich mit dem Londoner Statut das Recht, nach dem sie urteilten, selbst kodifizierten, ist ein Makel des Prozesses. Die Ursache dieses Makels ist in der Natur des Völkerrechtes selbst zu sehen, das in viel höherem Maße als innerstaatliches Recht auf den guten Willen der Beteiligten angewiesen ist. Wer den Alliierten Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot von Straftatbeständen vorwirft, muss sich klarmachen, welche Alternativen es 1945 gegeben hätte: Entweder Massenhinrichtungen der führenden NS-Funktionäre ohne Verfahren, Überantwortung der Verbrecher an deutsche Gerichte – und damit die Gefahr, dass es erneut zu einer Farce wie nach dem Ersten Weltkrieg gekommen wäre – oder Straflosigkeit der NS-Verbrecher, was nun überhaupt niemand verstanden hätte. Darüber hinaus lassen sich die dem Londoner Statut zugrundeliegenden Prinzipien durchaus vertrags- und völkergewohnheitsrechtlich herleiten – die Haager und Genfer Konventionen und der Briand-Kellogg-Pakt seien hier nur als Stichworte genannt.

Angesichts der 1945 entstandenen politischen Situation und des völkerrechtlichen Neulandes, das man betrat, gelang es den Nürnberger Richtern verständlicherweise nicht, politische Erwägungen völlig aus dem Prozess herauszuhalten – man hatte Angst, das tu-quoque-Argument könne sich im Falle des Hitler-Stalin-Paktes gegen die Sowjetunion, im Falle der Kriegführung zu See gegen die Briten und Amerikaner richten; außerdem warfen, wie gezeigt, die Fälle Österreich und Tschechoslowakei Rechtfertigungsprobleme für die alliierte Besatzungsherrschaft auf. Darüber hinaus wurden Kriegsverbrechen der Alliierten vor keinem internationalen Gericht angeklagt, weil dies in der damaligen politischen Situation schlicht undenkbar war. Dennoch wäre es übertrieben zu behaupten, der Nürnberger Kriegsverbrecherprozess sei zu einem politischen Prozess ausgeartet.

Der Souveränitätsbegriff wurde von den Nürnberger Richtern nur sehr behutsam angetastet, was die Tatsache zeigt, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit

nur dann verurteilt wurden, wenn sie mit Krieg oder Verschwörung zum Krieg in zeitlichen und – zumindest entfernt – kausalen Zusammenhang gebracht werden konnten. Zur Verurteilung von nicht mit dem Krieg oder der Kriegsplanung zusammenhängenden Greueln gegen Juden gab das Londoner Statut keine Rechtsgrundlage.

Abschließend lässt sich jedoch mit SMITH 1977, 332 über den Gerichtshof trotz aller seiner Unzulänglichkeiten feststellen: „Das Gericht ließ sich nicht dazu verführen, dramatische, aber leere Gesten zu machen, sondern leistete statt dessen einen klaren, wenn auch bescheidenen Beitrag für eine bessere Zukunft. Wer davon unbefriedigt bleibt, hängt vermutlich noch zu sehr an der wohlklingenden Phrase und der großen Gebärde.“

#### Literatur:

CYPRIAN, T./SAWICKI, J., 1948: *Prawo norymberskie. Bilans i perspektywy*, Warszawa/Kraków

HOFER, W., 1982: *Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933-1945*, Frankfurt (Main)

JUNG, S., 1992: *Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse dargestellt am Verfahren gegen Friedrich Flick*, Tübingen

SMITH, B., 1977: *Der Jahrhundert-Prozess. Die Motive der Richter von Nürnberg – Anatomie einer Urteilsfindung*, Frankfurt (Main)

STEINIGER, P. (Hrsg.), 1957: *Der Nürnberger Prozess. Aus den Protokollen, Dokumenten und Materialien des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof*, Berlin (Ost)

TAYLOR, T., 1994: *Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht*, München